



28. April 2021

Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenver- kehrs- und Ordnungsbussengesetzes

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens von August - Dezember 2020

Referenz/Aktenzeichen: Q324-0774

Vorbemerkung

Die Vernehmlassung Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), des Ordnungsbussengesetzes (OBG) und von acht Verordnungen vom 12. August 2020 bis zum 12. Dezember 2020 umfasste sowohl die Teilrevision SVG und OBG wie auch die Teilrevision von acht Verordnungen. Die Vernehmlassungsergebnisse zu den Gesetzes- und die Verordnungsanpassungen sind jedoch in zwei eigenständigen Ergebnisberichten aufbereitet. **Der vorliegende Ergebnisbericht beinhaltet die Vernehmlassungsergebnisse zu den acht Verordnungen.** Sämtliche Unterlagen sind auf der Webseite der Bundeskanzlei verfügbar: www.admin.ch -> Bundesrecht -> Vernehmlassungen -> Abgeschlossene Vernehmlassungen -> 2020 -> UVEK -> Vernehmlassung 2020/43 Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Vernehmlassungsverfahren	5
2	Stellungnahmen	6
2.1	Eingegangene Stellungnahmen	6
2.2	Auswertung der Stellungnahmen	6
3	Allgemeine Einschätzung zu den Verordnungsvorlagen	9
3.1	Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach Adressatenliste	10
3.2	Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach thematischen Gruppierungen.....	20
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen Teil A: Massnahmen zur Reduktion des CO ₂ -Ausstosses von Strassenfahrzeugen	31
4.1	Grundsätzliche Zustimmung.....	31
4.2	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS) und Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) .	39
4.2.1	Verlängerte aerodynamische Führerkabinen	39
4.2.2	Über das Heck herausragende Spoiler für schwere Nutzfahrzeuge	41
4.2.3	Verwendungsregeln über das Einziehen überlanger Heckspoiler von Lastwagen und Sattelscheppern	42
4.2.4	Kompensation der Länge von Wasserstofftanks	43
4.2.5	Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe.....	44
4.2.6	Kompensation des Mehrgewichts emissionsfreier Antriebe	46
4.3	Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV).....	48
4.3.1	Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten	48

4.4	Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und Arbeits- und Ruhezeitverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1).....	52
4.4.1	Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten	52
4.5	Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 (SVAV).....	58
4.5.1	Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten	58
5	Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen Teil B: Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes.....	60
5.1	Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV).....	60
5.1.1	Tragen von Schutzhelmen	60
5.1.2	Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag.....	66
5.1.3	Einhaltung der allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten	69
5.2	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)	71
5.2.1	Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsmesser	71
5.2.2	Nachrüstungspflicht für Geschwindigkeitsmesser	72
5.3	Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV).....	74
5.3.1	Mitfahren auf einem Motorfahrrad ohne Helm.....	74
5.3.2	Mitführen eines Kindes unter 12 Jahren ohne Helm.....	75
5.3.3	Fahren ohne Licht.....	76
5.3.4	Überschreiten der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit.....	77
5.3.5	Fahren ohne den erforderlichen Geschwindigkeitsmesser	79
6	Zusätzliche Bemerkungen und Anträge.....	81
	Anhang: Teilnehmende der Vernehmlassung	89

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die geltenden Rechtsgrundlagen stehen technischen Entwicklungen im Strassenverkehr entgegen (z. B. bei umweltfreundlichen Technologien zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Nutzfahrzeugen) und weisen Lücken bezüglich der Verkehrssicherheit bei E-Bikes auf. Der Bundesrat hat entsprechende Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene vorgeschlagen und diese im Rahmen der Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)¹ und des Ordnungsbussengesetzes (OBG)² sowie der Teilrevision von acht Verordnungen³ in die Vernehmlassung geschickt. Da die Förderung umweltfreundlicher Technologien sowohl die Gesetzes- wie auch die Verordnungsebene betrifft, wurde eine gemeinsame Vernehmlassung durchgeführt. Der vorliegende Ergebnisbericht behandelt die Vernehmlassungsergebnisse zu den acht Verordnungen.

Die Teilrevision der acht Verordnungen beinhaltet insbesondere folgende Elemente:

- **Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen:**
 - Kompensation der Mehrlänge von aerodynamischen Führerkabinen und Wasserstofftanks bei Lastwagen und schweren Sattelschleppern.
 - Heckspoiler für schwere Sattelmotorfahrzeuge, Busse, Lastwagen und ihre Anhänger.
 - Kompensation des Mehrgewichts alternativer oder emissionsfreier Antriebssysteme von schweren Motorfahrzeugen und damit gebildeten Anhänger- und Sattelzügen.
 - Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebssysteme bei Lieferwagen und Wohnmobilen.
- **Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes:**
 - Tragen von Schutzhelmen, obligatorisches Fahren mit Licht am Tag sowie Einhalten der allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten.
 - Aus- und Nachrüstungspflicht für Geschwindigkeitsmesser.
 - Ordnungsbussen für Mitfahren ohne Helm, Fahren ohne Licht, Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit und Fahren ohne Geschwindigkeitsmesser.

Die Vernehmlassung zur Teilrevision der acht Verordnungen wurde zusammen mit der Teilrevision SVG/OBG durchgeführt, bei der insbesondere folgende Themen im Fokus standen:

- **Förderung umweltfreundlicher Technologien:**

Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, für umweltfreundliche Technologien Ausnahmen von den im SVG festgelegten höchstzulässigen Gewichten und der Höchstlänge von Strassenfahrzeugen festzulegen, sofern dadurch die Ladekapazität nicht vergrössert wird.

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

² Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1).

³ - Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41);
- Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11);
- Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51);
- Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710);
- Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1; SR 822.221);
- Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 (SVAV; SR 641.811);
- CO₂-Verordnung vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung; SR 641.711);
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV; SR 314.11).

- **Automatisiertes Fahren:**

Die Assistenzsysteme der Fahrzeuge werden laufend weiterentwickelt. Sie werden zukünftig in der Lage sein, ein Fahrzeug im Verkehr zu bewegen, ohne dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer permanent das Fahrgeschehen überwachen muss. Die Verwendung solcher Fahrzeuge und auch die Anpassung der Pflichten der Fahrzeuglenkenden werden in den nächsten Jahren auf internationaler Ebene definiert. Um zeitnah auf solche Entwicklungen reagieren zu können, soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die konkreten Regelungen zu erlassen.

- **Weitere Anpassungen:**

- Die «Via sicura»-Massnahmen sollen punktuell wie folgt angepasst werden:

Bei Raserdelikten sollen die Vollzugsbehörden und Gerichte mehr Ermessensspielraum erhalten, um die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und unnötige Härten zu vermeiden.

Die Rückgriffspflicht der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer bei Fahruntfähigkeits- und Raserdelikten soll wieder in ein Rückgriffsrecht umgewandelt werden.

Auf die Umsetzung der Massnahmen «Alkohol-Wegfahrsperrern» und «Blackboxen» soll verzichtet werden.

- Fahrzeughalterinnen und -halter sollen das Gesamtgewicht ihres Motorfahrzeuges oder Anhängers künftig jederzeit beim Strassenverkehrsamt ändern können. Heute ist dies nur einmal jährlich oder bei einem Halterwechsel möglich.
- Die Probezeit soll künftig nur verlängert werden, wenn der Inhaberin oder dem Inhaber der Führerausweis während der Probezeit wegen einer mittelschweren oder schweren Widerhandlung entzogen wird. Verfallen soll der Führerausweis auf Probe künftig nur dann, wenn dessen Inhaberin oder Inhaber während der Probezeit eine weitere mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht.
- Es soll ausdrücklich erwähnt werden, dass der Bundesrat Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann.
- Die Halterhaftung im OBG soll auf juristische Personen ausgedehnt werden.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren am 12. August 2020 eröffnet. Eingeladen wurden die Kantone, interkantonale Konferenzen und Organisationen, in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere Verbände, Organisationen und interessierte Kreise. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 12. Dezember 2020. Den Adressaten der Vernehmlassung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Begleitschreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
- Zwei Gesetzesentwürfe (SVG, OBG)
- Acht Verordnungsentwürfe (VTS, VRV, VZV, VMSV; ARV 1, SVAV, CO₂-Verordnung, OBV)
- Erläuternder Bericht zu SVG/OBG
- Erläuternder Bericht zu den acht Verordnungen
- Fragebogen zu SVG/OBG
- Fragebogen zu den acht Verordnungen
- Liste mit den Adressaten der Vernehmlassung.

Die Vernehmlassung 2020/43 Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), des Ordnungsbussengesetzes (OBG) und von acht Verordnungen vom 12. August 2020 bis zum 12. Dezember 2020 umfasste sowohl die Teilrevision SVG und OBG wie auch die Teilrevision von acht Verordnungen. Die Vernehmlassungsergebnisse zu den Gesetzes- und den Verordnungsanpassungen sind jedoch in jeweils eigenständigen Ergebnisberichten aufbereitet. Der vorliegende Ergebnisbericht beschränkt sich auf die Vernehmlassungsergebnisse zu den acht Verordnungen.

Der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens Teilrevision SVG/OBG ist auf der Webseite der Bundeskanzlei verfügbar: www.admin.ch -> Bundesrecht -> Vernehmlassungen -> Abgeschlossene Vernehmlassungen -> 2020 -> UVEK -> Vernehmlassung 2020/43 Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen -> Ergebnis.

2 Stellungnahmen

2.1 Eingegangene Stellungnahmen

In der Vernehmlassung wurden insgesamt 189 Kantone, politische Parteien, Dachverbände und weitere interessierte Kreise für eine Stellungnahme zur Teilrevision von SVG/OBG und von acht Verordnungsvorlagen eingeladen. Davon haben 81 fristgerecht eine Stellungnahme eingereicht, u. a. sämtliche 26 Kantone und 6 Parteien. 108 Eingeladene haben keine Stellungnahme eingereicht. Zu den Adressaten ohne Stellungnahme zählen u. a. die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), und 10 interkantonale Organisationen, wobei deren Einschätzungen teilweise in die Stellungnahme der Kantone oder der kantonalen Blaulichtorganisationen eingeflossen sind. Auch 6 der 7 angefragten Institutionen aus Forschung und Lehre haben keine Stellungnahme eingereicht. Zusätzlich zu den 81 Stellungnahmen der angeschriebenen Adressaten sind weitere 126 Stellungnahmen von interessierten Kreisen eingegangen, die nicht ausdrücklich eingeladen wurden. Insgesamt sind in der Vernehmlassung somit 207 Stellungnahmen eingegangen.

Von diesen 207 Teilnehmenden haben sich 181 zu den Verordnungsvorlagen geäußert. 26 Teilnehmende haben ausschliesslich zu den Gesetzesanpassungen Stellung genommen und werden im vorliegenden Bericht nicht weiter erwähnt. Eine detaillierte Auflistung aller 181 Teilnehmenden befindet sich im Anhang.

Die Stellungnahmen wurden mit Hilfe der zwei vorgegebenen Fragekataloge «Gesetze» und «Verordnungen» und/oder in Form von Begleitschreiben eingereicht. Die Fragekataloge bestehen jeweils aus einem quantitativen Teil (mit Anpassung einverstanden oder nicht einverstanden) und einem qualitativen Teil (Bemerkungen, Änderungsanträge). Teilweise haben die Teilnehmenden ihre Anliegen nur im Begleitschreiben (ohne Fragebogen) und teilweise mehrfach eingebracht (z. B. als Bemerkung im Fragenkatalog und im Begleitschreiben). Bei bestimmten Themengruppen (z. B. Auto, Velo, Detailhandel, Umwelt) sind die Stellungnahmen einiger Teilnehmenden inhaltlich sehr ähnlich bis nahezu identisch.

2.2 Auswertung der Stellungnahmen

Von den insgesamt 207 eingegangenen Stellungnahmen haben 159 Teilnehmende den quantitativen Teil des Fragekatalogs «Teilrevision Verordnungen» (teilweise) ausgefüllt, in dem sie beurteilen konnten, ob sie mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden oder nicht einverstanden sind bzw. ob sie dazu keine Stellung nehmen wollen oder nicht betroffen sind. Für weitere 12 Teilnehmende (u. a. 4 von 6 Parteien), die den Fragebogen nicht eingereicht haben, wurde anhand ihrer Anmerkungen in den Begleitschreiben der quantitative Teil im Fragebogen

sinngemäss ergänzt. Somit liegen für 171 Teilnehmende quantitative Angaben für jeweils mindestens eine Frage des Fragebogens vor (vgl. Kapitel 3).

Nebst den quantitativen Angaben im Fragebogen konnten zu den einzelnen Fragen Bemerkungen und Änderungsanträge formuliert werden und allgemeine Anliegen zur Thematik der Verordnungsvernehmlassung angemerkt werden. 10 Teilnehmende haben ausschliesslich zusätzliche Anmerkungen eingebracht, ohne sich zu den Fragen des Fragebogens «Teilrevision Verordnungen» zu äussern. Insgesamt haben sich somit 181 Teilnehmende zur Verordnungsrevision geäussert.

Die Auswertung der insgesamt 2'084 eingegangenen Bemerkungen und Änderungsanträge zu den 31 Fragen im Fragebogen «Teilrevision Verordnungen» erfolgte in einem mehrstufigen Prozess, wobei sämtliche Inputs zu insgesamt 362 «zentralen Aussagen» kondensiert wurden (vgl. Kapitel 4 und 5). Zusätzlich wurden 361 Anmerkungen und Anregungen eingebracht, die zwar eine thematische Ähnlichkeit zur vorliegenden Vernehmlassung aufweisen, im Vernehmlassungs-Fragebogen jedoch nicht explizit thematisiert werden. Diese zusätzlichen Anmerkungen wurden zu 32 «zentralen Aussagen» zusammengefasst (vgl. Kapitel 6).

In den «zentralen Aussagen» werden inhaltlich gleichartige Stellungnahmen von verschiedenen Teilnehmenden sinngemäss wiedergegeben. Von Teilnehmenden mehrfach genannte und gleichbedeutende Anträge und Bemerkungen sind pro «zentrale Aussagen» nur einmal berücksichtigt. So entsteht eine verhältnismässige und transparente Übersicht der heterogenen Stellungnahmen. Eine gewisse Unschärfe bei der Zusammenfassung der Stellungnahmen zu den «zentralen Aussagen» sowie der Zuordnung der jeweiligen Teilnehmenden zu den «zentralen Aussagen» lässt sich dabei nicht vermeiden. Der genaue Wortlaut der einzelnen Stellungnahmen kann den vollständigen Vernehmlassungsunterlagen entnommen werden. Diese sind auf der Webseite der Bundeskanzlei verfügbar: www.admin.ch -> Bundesrecht -> Vernehmlassungen -> Abgeschlossene Vernehmlassungen -> 2020 -> UVEK -> Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen-> Stellungnahmen.

Für eine leichtere Interpretation der Ergebnisse werden die 181 Teilnehmenden einerseits nach Gruppierung der Adressatenliste und andererseits nach thematischen Gruppen gegliedert (vgl. Abb. 2.1 und Abb. 2.2).

Abb. 2.1 Eingegangene Stellungnahmen: Teilnehmende nach Adressatenliste

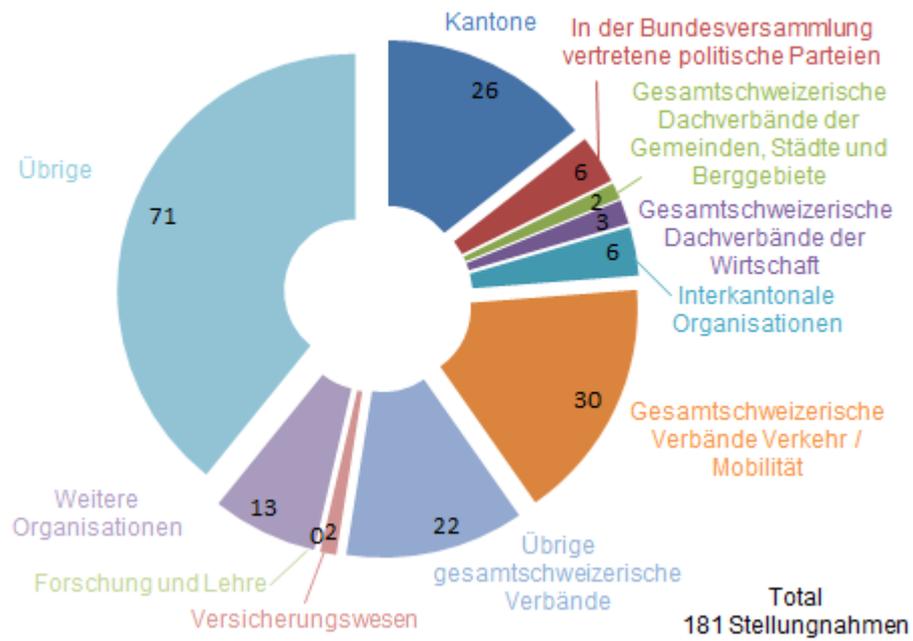
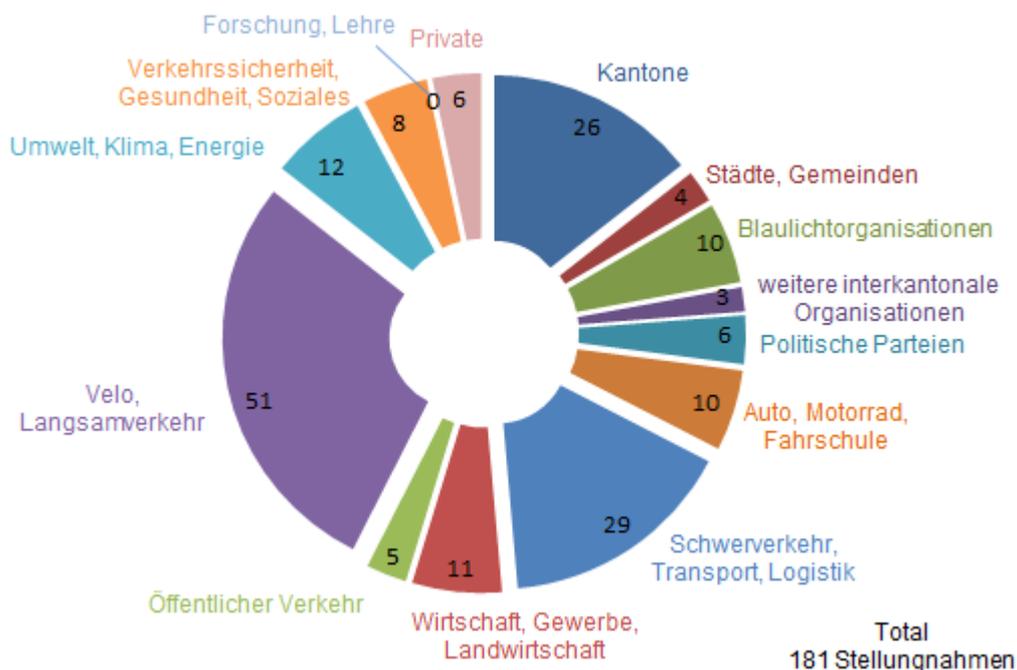


Abb. 2.2 Eingegangene Stellungnahmen: Teilnehmende nach thematischen Gruppen



3 Allgemeine Einschätzung zu den Verordnungsvorlagen

Im quantitativen Teil des Fragebogens «Teilrevision Verordnungen» konnten die Teilnehmenden ankreuzen, ob sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind oder nicht bzw. ob sie nicht Stellung nehmen wollen oder nicht betroffen sind. Je nach Frage haben 86 bis 135 der insgesamt 181 Teilnehmenden (bzw. 171 mit quantitativen Angaben) angekreuzt bzw. sich entsprechend geäußert, ob sie mit der jeweiligen Anpassung einverstanden sind oder nicht.

Grundsätzlich werden die Reduktion des CO₂-Ausstosses und die Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes von den meisten Teilnehmenden und Gruppierungen begrüßt. Bei den vorgeschlagenen Massnahmen gibt es jedoch verschiedene Vorbehalte. Für die Kantone ist bei den Massnahmen zur CO₂-Reduktion insbesondere die Übereinstimmung mit EU-Normen ein zentraler Faktor, da für die Umsetzung sonst Vollzugsprobleme und zusätzlicher Aufwand befürchtet werden. Bei den Massnahmen zur Verkehrssicherheit von E-Bikes befürchteten verschiedene Teilnehmende ebenfalls Vollzugsprobleme sowie negative Auswirkungen auf die Attraktivität zur Nutzung von E-Bikes. Ausserdem bestehen bei der Helmpflicht gewisse Vorbehalte bezüglich der Verhältnismässigkeit.

Die folgenden quantitativen Rückmeldungen zu den 31 Fragen des Fragebogens erlauben einen ersten Überblick über die allgemeine Einschätzung der Vernehmlassungsvorlage. Die Fragen 1–18 betreffen die Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen, die Fragen 19–31 die Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden sind einerseits nach Adressatenliste und andererseits nach thematischen Gruppen aufgedgliedert. Bei den quantitativen Rückmeldungen gilt es zu beachten, dass einem „Ja“ im quantitativen Teil teilweise ein „aber nur wenn...“ im Bemerkungsfeld folgt. Teilweise haben Teilnehmende mit identischen Bemerkungen unterschiedlich ein „Ja“ oder ein „Nein“ angekreuzt.

3.1 Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach Adressatenliste

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen		
				Anzahl		Anteil (%)
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
A Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen						
1 Vorschriften der EU zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Sicherheit von schweren Nutzfahrzeugen sollen grundsätzlich übernommen werden (Führerkabinen, Heckspoiler, Gewichtskompensation)						
1	Kantone	26	0	26	100.0	0.0
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	4	0	4	100.0	0.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	17	1	18	94.4	5.6
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	14	2	16	87.5	12.5
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0
11	Übrige	22	2	24	91.7	8.3
Total		100	5	105	95.2	4.8
2 In der Schweiz kann, im Gegensatz zur EU, auch bei vier- und fünfsichtigen Lastwagen das Mehrgewicht alternativer Antriebe kompensiert werden						
1	Kantone	8	18	26	30.8	69.2
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	2	2	4	50.0	50.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	14	2	16	87.5	12.5
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	4	16	75.0	25.0
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	5	1	6	83.3	16.7
11	Übrige	21	4	25	84.0	16.0
Total		73	31	104	70.2	29.8
3 In der Schweiz kann, anders als in der EU, bei wasserstoffbetriebenen Lastwagen, Sattelschleppern und Sattelzügen auch die Mehrlänge der Wasserstoffspeicher kompensiert werden						
1	Kantone	8	18	26	30.8	69.2
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	2	2	4	50.0	50.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	12	4	16	75.0	25.0
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	13	3	16	81.3	18.8
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	19	5	24	79.2	20.8
Total		68	34	102	66.7	33.3

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen		
				Anzahl		Anteil (%)
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
4 Der Bundesrat kann die höchstzulässigen Gewichte im kombinierten Verkehr und die Höchstlänge im Rahmen einer befristeten Regelung bereits erhöhen, bevor die Gesetzesänderung beschlossen ist						
1	Kantone	23	3	26	88.5	11.5
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	13	4	17	76.5	23.5
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	4	16	75.0	25.0
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0
11	Übrige	20	4	24	83.3	16.7
	Total	88	15	103	85.4	14.6
5 Lastwagen mit alternativen Antrieben bis zu einem Gesamtgewicht von max. 4.25 t werden nicht mehr als Lastwagen, sondern als Lieferwagen (mit den entsprechenden Verwendungsregeln) eingeteilt						
1	Kantone	6	20	26	23.1	76.9
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	0	3	3	0.0	100.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	11	7	18	61.1	38.9
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	13	2	15	86.7	13.3
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	23	3	26	88.5	11.5
	Total	68	37	105	64.8	35.2
6 Aerodynamisch und sicherheitstechnisch optimierte Führerkabinen von Lastwagen und Sattelschleppern dürfen die dafür erforderliche grössere Länge aufweisen						
1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	15	2	17	88.2	11.8
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	13	2	15	86.7	13.3
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0
11	Übrige	20	2	22	90.9	9.1
	Total	93	7	100	93.0	7.0

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen					
				Anzahl			Anteil (%)		
				Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen	
7	Schwere Nutzfahrzeuge dürfen Heckspoiler mit Überlänge zur aerodynamischen Optimierung und Verbesserung der CO₂-Effizienz aufweisen								
1	Kantone	26	0	26	100.0	0.0			
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0			
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0			
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0			
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0			
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	14	3	17	82.4	17.6			
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	13	3	16	81.3	18.8			
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0			
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.			
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0			
11	Übrige	22	2	24	91.7	8.3			
	Total	95	8	103	92.2	7.8			
8	Über die maximal zulässige Fahrzeuglänge herausragende Heckspoiler zur Verbesserung der CO₂-Effizienz dürfen nur auf Strassen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h ausgeklappt bzw. ausgefahren werden								
1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8			
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0			
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0			
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	2	3	33.3	66.7			
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0			
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	11	7	18	61.1	38.9			
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	13	2	15	86.7	13.3			
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0			
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.			
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3			
11	Übrige	20	4	24	83.3	16.7			
	Total	85	18	103	82.5	17.5			
9	Wasserstoffbetriebene Lastwagen und Sattelschlepper und daraus gebildete Anhängerzüge können die Länge ihrer Wasserstoffspeicher kompensieren und die dafür erforderliche Mehrlänge aufweisen								
1	Kantone	15	11	26	57.7	42.3			
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0			
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0			
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0			
5	Interkantonale Organisationen	3	1	4	75.0	25.0			
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	13	3	16	81.3	18.8			
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	13	3	16	81.3	18.8			
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0			
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.			
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0			
11	Übrige	19	3	22	86.4	13.6			
	Total	80	21	101	79.2	20.8			

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen				
				Anzahl		Anteil (%)		
				Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
10 Fahrzeugkombinationen aus schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben dürfen ein Mehrgewicht bis zu 1 t aufweisen								
1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8		
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0		
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0		
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0		
5	Interkantonale Organisationen	4	0	4	100.0	0.0		
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	14	4	18	77.8	22.2		
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	4	16	75.0	25.0		
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0		
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.		
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0		
11	Übrige	22	4	26	84.6	15.4		
	Total	94	13	107	87.9	12.1		
11 Schwere Nutzfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben und daraus gebildete Fahrzeugkombinationen dürfen ein Mehrgewicht bis zu 2 t aufweisen								
1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8		
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0		
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	1	100.0	0.0		
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0		
5	Interkantonale Organisationen	4	0	4	100.0	0.0		
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	14	4	18	77.8	22.2		
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	4	16	75.0	25.0		
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.		
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.		
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3		
11	Übrige	24	2	26	92.3	7.7		
	Total	93	13	106	87.7	12.3		
12 Lieferwagen mit Alternativantrieb und Gesamtgewicht von über 3.5 bis 4.25 t und entsprechende Anhängerzüge dürfen mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden								
1	Kantone	9	17	26	34.6	65.4		
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0		
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0		
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0		
5	Interkantonale Organisationen	1	3	4	25.0	75.0		
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	11	6	17	64.7	35.3		
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	4	16	75.0	25.0		
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.		
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.		
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3		
11	Übrige	23	3	26	88.5	11.5		
	Total	71	35	106	67.0	33.0		

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
13 Alternativ angetriebene, schwere Wohnmotorwagen mit Gesamtgewicht über 3.5 bis 4.25 t und entsprechende Anhängerzüge dürfen mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden						
1	Kantone	8	18	26	30.8	69.2
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	1	3	4	25.0	75.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	10	5	15	66.7	33.3
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	9	4	13	69.2	30.8
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	9	2	11	81.8	18.2
	Total	52	34	86	60.5	39.5
14 Für Lieferwagen mit alternativen Antrieben und einem Gesamtgewicht über 3.5 bis 4.25 t sowie damit gebildete Anhängerzüge werden Ausnahmen betreffend Arbeits- und Ruhezeitvorschriften gewährt						
1	Kantone	6	20	26	23.1	76.9
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	1	2	50.0	50.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	1	3	4	25.0	75.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	10	8	18	55.6	44.4
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	11	4	15	73.3	26.7
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	21	3	24	87.5	12.5
	Total	63	41	104	60.6	39.4
15 Definition leichter Motorwagen wird so geändert, dass Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4.25 t Gesamtgewicht als leichte Motorwagen gelten (Regeln für schwere Motorwagen gelten nicht mehr)						
1	Kantone	6	20	26	23.1	76.9
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	0	3	3	0.0	100.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	11	7	18	61.1	38.9
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	11	4	15	73.3	26.7
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	22	3	25	88.0	12.0
	Total	65	39	104	62.5	37.5

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
16	Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4.25 t Gesamtgewicht unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot					
1	Kantone	19	4	23	82.6	17.4
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	1	6	83.3	16.7
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	2	0	2	100.0	0.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	11	5	16	68.8	31.3
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	11	4	15	73.3	26.7
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	21	4	25	84.0	16.0
	Total	78	20	98	79.6	20.4
17	Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4.25 t Gesamtgewicht sind von der Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgenommen					
1	Kantone	5	21	26	19.2	80.8
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	0	3	3	0.0	100.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	9	8	17	52.9	47.1
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	10	5	15	66.7	33.3
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	22	3	25	88.0	12.0
	Total	61	42	103	59.2	40.8
18	Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4.25 t Gesamtgewicht unterstehen nicht der Schwerverkehrsabgabe					
1	Kantone	18	3	21	85.7	14.3
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	3	0	3	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	10	4	14	71.4	28.6
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	4	16	75.0	25.0
8	Versicherungswesen	0	0	0	.	.
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	4	2	6	66.7	33.3
11	Übrige	22	2	24	91.7	8.3
	Total	77	15	92	83.7	16.3

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen				
	Anzahl			Anteil (%)	
	Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
B Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes					
19 Auf Motorfahrrädern mitgeführte Personen müssen einen Helm tragen					
1 Kantone	20	6	26	76.9	23.1
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	3	6	50.0	50.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0
5 Interkantonale Organisationen	2	1	3	66.7	33.3
6 Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	10	17	27	37.0	63.0
7 Übrige gesamtschweizerische Verbände	4	8	12	33.3	66.7
8 Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0
9 Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10 Weitere Organisationen	6	1	7	85.7	14.3
11 Übrige	5	39	44	11.4	88.6
Total	55	75	130	42.3	57.7
20 Lenkende aller Motorfahrräder (u. a. langsame E-Bikes und Elektrotrottinetten, ohne motorisierte Rollstühle) müssen einen Helm tragen					
1 Kantone	15	11	26	57.7	42.3
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	2	4	6	33.3	66.7
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	1	1	0.0	100.0
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0
5 Interkantonale Organisationen	2	1	3	66.7	33.3
6 Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	11	17	28	39.3	60.7
7 Übrige gesamtschweizerische Verbände	4	10	14	28.6	71.4
8 Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0
9 Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10 Weitere Organisationen	5	2	7	71.4	28.6
11 Übrige	1	46	47	2.1	97.9
Total	43	92	135	31.9	68.1
21 Einführung einer Velohelmtragepflicht für Kinder bis 16 Jahre auf nicht motorisierten Velos					
1 Kantone	15	11	26	57.7	42.3
2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	0	3	3	0.0	100.0
3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	0	2	2	0.0	100.0
4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0
5 Interkantonale Organisationen	2	1	3	66.7	33.3
6 Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	5	21	26	19.2	80.8
7 Übrige gesamtschweizerische Verbände	2	9	11	18.2	81.8
8 Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0
9 Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10 Weitere Organisationen	3	4	7	42.9	57.1
11 Übrige	4	39	43	9.3	90.7
Total	36	90	126	28.6	71.4

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen				
				Anzahl		Anteil (%)		
				Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
22	Lenkende von Motorfahrrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen müssen tagsüber grundsätzlich mit Licht fahren							
1	Kantone	22	4	26	84.6	15.4		
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0		
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0		
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0		
5	Interkantonale Organisationen	4	0	4	100.0	0.0		
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	18	8	26	69.2	30.8		
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	11	2	13	84.6	15.4		
8	Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0		
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.		
10	Weitere Organisationen	7	0	7	100.0	0.0		
11	Übrige	10	37	47	21.3	78.7		
	Total	82	51	133	61.7	38.3		
23	Fahrzeuge bis 10 km/h (z. B. motorisierte Rollstühle) sind von der Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, ausgenommen							
1	Kantone	20	6	26	76.9	23.1		
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0		
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0		
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0		
5	Interkantonale Organisationen	3	1	4	75.0	25.0		
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	16	6	22	72.7	27.3		
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	1	13	92.3	7.7		
8	Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0		
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.		
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0		
11	Übrige	9	34	43	20.9	79.1		
	Total	76	48	124	61.3	38.7		
24	Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1 m haben sich an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten							
1	Kantone	21	5	26	80.8	19.2		
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0		
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0		
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0		
5	Interkantonale Organisationen	4	0	4	100.0	0.0		
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	24	1	25	96.0	4.0		
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	12	1	13	92.3	7.7		
8	Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0		
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.		
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0		
11	Übrige	42	1	43	97.7	2.3		
	Total	119	8	127	93.7	6.3		

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen			
				Anzahl		Anteil (%)	
				Einver- standen	Nicht einver- standen	Einver- standen	Nicht einver- standen
25	Motorfahräder mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h (nur Motorbetrieb) bzw. 25 km/h (Tretunterstützung) müssen mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein						
1	Kantone	20	6	26	76.9	23.1	
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0	
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0	
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0	
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0	
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	17	8	25	68.0	32.0	
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	10	1	11	90.9	9.1	
8	Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0	
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.	
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0	
11	Übrige	11	32	43	25.6	74.4	
	Total	77	47	124	62.1	37.9	
26	Bereits in Verkehr stehende Motorfahräder müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Ausrüstungspflicht mit einer Geschwindigkeitsanzeige ausgerüstet sein						
1	Kantone	10	16	26	38.5	61.5	
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0	
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0	
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	0	1	1	0.0	100.0	
5	Interkantonale Organisationen	1	2	3	33.3	66.7	
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	17	8	25	68.0	32.0	
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	9	1	10	90.0	10.0	
8	Versicherungswesen	2	0	2	100.0	0.0	
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.	
10	Weitere Organisationen	5	1	6	83.3	16.7	
11	Übrige	9	34	43	20.9	79.1	
	Total	60	63	123	48.8	51.2	
27	Mitfahrende auf einem Motorfahrad ohne Helm werden mit einer Ordnungsbusse von 30 Franken sanktioniert						
1	Kantone	18	7	25	72.0	28.0	
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	2	3	5	40.0	60.0	
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0	
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0	
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0	
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	14	11	25	56.0	44.0	
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	2	9	11	18.2	81.8	
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0	
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.	
10	Weitere Organisationen	5	1	6	83.3	16.7	
11	Übrige	5	38	43	11.6	88.4	
	Total	53	69	122	43.4	56.6	

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen			
				Anzahl		Anteil (%)	
				Einver- standen	Nicht einver- standen	Einver- standen	Nicht einver- standen
28	Personen, die Kinder unter 12 Jahren ohne Helm auf Motorfahrrädern mitführen, werden mit einer Ordnungsbusse von 30 Franken sanktioniert						
1	Kantone	19	6	25	76.0	24.0	
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	2	5	60.0	40.0	
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0	
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0	
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0	
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	13	12	25	52.0	48.0	
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	2	9	11	18.2	81.8	
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0	
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.	
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0	
11	Übrige	4	39	43	9.3	90.7	
	Total	54	68	122	44.3	55.7	
29	Personen auf Motorfahrrädern, die tagsüber ohne Licht fahren, werden mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken sanktioniert						
1	Kantone	21	4	25	84.0	16.0	
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0	
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	2	100.0	0.0	
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0	
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0	
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	15	10	25	60.0	40.0	
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	9	2	11	81.8	18.2	
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0	
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.	
10	Weitere Organisationen	6	0	6	100.0	0.0	
11	Übrige	9	36	45	20.0	80.0	
	Total	72	52	124	58.1	41.9	
30	Für die Überschreitung der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern wird eine Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt						
1	Kantone	17	8	25	68.0	32.0	
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3	2	5	60.0	40.0	
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	1	2	50.0	50.0	
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0	
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0	
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	20	4	24	83.3	16.7	
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	9	1	10	90.0	10.0	
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0	
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.	
10	Weitere Organisationen	3	3	6	50.0	50.0	
11	Übrige	42	1	43	97.7	2.3	
	Total	100	20	120	83.3	16.7	

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
31	Lenkende von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h (nur Motorbetrieb) bzw. 25 km/h (Tretunterstützung) ohne Geschwindigkeitsmesser, werden mit einer Busse von 20 Franken sanktioniert					
1	Kantone	19	6	25	76.0	24.0
2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	1	2	50.0	50.0
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	1	0	1	100.0	0.0
5	Interkantonale Organisationen	3	0	3	100.0	0.0
6	Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität	17	6	23	73.9	26.1
7	Übrige gesamtschweizerische Verbände	9	1	10	90.0	10.0
8	Versicherungswesen	1	0	1	100.0	0.0
9	Forschung und Lehre	0	0	0	.	.
10	Weitere Organisationen	5	1	6	83.3	16.7
11	Übrige	10	32	42	23.8	76.2
	Total	71	47	118	60.2	39.8

3.2 Quantitative Beurteilung: Teilnehmende nach thematischen Gruppierungen

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
A	Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen					
1	Vorschriften der EU zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Sicherheit von schweren Nutzfahrzeugen sollen grundsätzlich übernommen werden (Führerkabinen, Heckspoiler, Gewichtskompensation)					
1.1	Kantone	26	0	26	100.0	0.0
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	0	9	100.0	0.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	26	0	26	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	1	8	87.5	12.5
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	3	2	5	60.0	40.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	10	1	11	90.9	9.1
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	0	3	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	1	2	50.0	50.0
	Total	100	5	105	95.2	4.8

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
2	In der Schweiz kann, im Gegensatz zur EU, auch bei vier- und fünfsichtigen Lastwagen das Mehrgewicht alternativer Antriebe kompensiert werden					
1.1	Kantone	8	18	26	30.8	69.2
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	1	1	0.0	100.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	1	9	88.9	11.1
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	25	1	26	96.2	3.8
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	1	8	87.5	12.5
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	1	3	4	25.0	75.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	2	11	81.8	18.2
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	1	2	50.0	50.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	73	31	104	70.2	29.8
3	In der Schweiz kann, anders als in der EU, bei wasserstoffbetriebenen Lastwagen, Sattelschleppern und Sattelzügen auch die Mehrlänge der Wasserstoffspeicher kompensiert werden					
1.1	Kantone	8	18	26	30.8	69.2
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	1	1	0.0	100.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	24	2	26	92.3	7.7
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	0	1	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	0	4	4	0.0	100.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	1	10	90.0	10.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	1	3	66.7	33.3
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	68	34	102	66.7	33.3
4	Der Bundesrat kann die höchstzulässigen Gewichte im kombinierten Verkehr und die Höchstlänge im Rahmen einer befristeten Regelung bereits erhöhen, bevor die Gesetzesänderung beschlossen ist					
1.1	Kantone	23	3	26	88.5	11.5
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	0	3	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	0	9	100.0	0.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	25	1	26	96.2	3.8
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	1	8	87.5	12.5
5.1	Öffentlicher Verkehr	0	1	1	0.0	100.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	0	4	4	0.0	100.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	2	11	81.8	18.2
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	1	3	66.7	33.3
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	88	15	103	85.4	14.6

Vernehmlassungsteilnehmende			Stellungnahmen				
			Anzahl			Anteil (%)	
			Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
5	Lastwagen mit alternativen Antrieben bis zu einem Gesamtgewicht von max. 4.25 t werden nicht mehr als Lastwagen, sondern als Lieferwagen (mit den entsprechenden Verwendungsregeln) eingeteilt						
1.1	Kantone	6	20	26	23.1	76.9	
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0	
1.3	Blaulichtorganisationen	1	2	3	33.3	66.7	
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	1	1	0.0	100.0	
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0	
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3	
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	24	2	26	92.3	7.7	
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3	
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	1	3	66.7	33.3	
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	2	4	50.0	50.0	
6.1	Umwelt, Klima, Energie	10	0	10	100.0	0.0	
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	3	4	25.0	75.0	
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.	
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7	
	Total	68	37	105	64.8	35.2	
6	Aerodynamisch und sicherheitstechnisch optimierte Führerkabinen von Lastwagen und Sattelschleppern dürfen die dafür erforderliche grössere Länge aufweisen						
1.1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8	
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0	
1.3	Blaulichtorganisationen	3	0	3	100.0	0.0	
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0	
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0	
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	0	9	100.0	0.0	
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	25	0	25	100.0	0.0	
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	1	8	87.5	12.5	
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	0	1	100.0	0.0	
5.2	Velo, Langsamverkehr	1	3	4	25.0	75.0	
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	1	10	90.0	10.0	
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	3	0	3	100.0	0.0	
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.	
9.1	Private	1	1	2	50.0	50.0	
	Total	93	7	100	93.0	7.0	
7	Schwere Nutzfahrzeuge dürfen Heckspoiler mit Überlänge zur aerodynamischen Optimierung und Verbesserung der CO₂-Effizienz aufweisen						
1.1	Kantone	26	0	26	100.0	0.0	
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0	
1.3	Blaulichtorganisationen	3	0	3	100.0	0.0	
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0	
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0	
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	0	9	100.0	0.0	
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	26	0	26	100.0	0.0	
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	1	8	87.5	12.5	
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0	
5.2	Velo, Langsamverkehr	0	4	4	0.0	100.0	
6.1	Umwelt, Klima, Energie	10	1	11	90.9	9.1	
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	1	3	66.7	33.3	
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.	
9.1	Private	1	1	2	50.0	50.0	
	Total	95	8	103	92.2	7.8	

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
8	Über die max. zulässige Länge herausragende Heckspoiler zur Verbesserung der CO₂-Effizienz dürfen nur auf Strassen mit Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h ausgeklappt bzw. ausgefahren werden					
1.1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	0	3	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	5	4	9	55.6	44.4
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	20	4	24	83.3	16.7
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	3	5	8	37.5	62.5
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	1	3	4	25.0	75.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	11	0	11	100.0	0.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	4	0	4	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	2	1	3	66.7	33.3
	Total	85	18	103	82.5	17.5
9	Wasserstoffbetriebene Lastwagen und Sattelschlepper und daraus gebildete Anhängerzüge können die Länge ihrer Wasserstoffspeicher kompensieren und die dafür erforderliche Mehrlänge aufweisen					
1.1	Kantone	15	11	26	57.7	42.3
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	1	1	0.0	100.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	0	9	100.0	0.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	24	1	25	96.0	4.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	1	8	87.5	12.5
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	0	1	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	0	4	4	0.0	100.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	1	10	90.0	10.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	1	3	66.7	33.3
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	1	2	50.0	50.0
	Total	80	21	101	79.2	20.8
10	Fahrzeugkombinationen aus schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben dürfen ein Mehrgewicht bis zu 1 t aufweisen					
1.1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	0	9	100.0	0.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	25	2	27	92.6	7.4
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	1	8	87.5	12.5
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	2	4	50.0	50.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	8	3	11	72.7	27.3
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	2	4	50.0	50.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	94	13	107	87.9	12.1

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
11 Schwere Nutzfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben und daraus gebildete Fahrzeugkombinationen dürfen ein Mehrgewicht bis zu 2 t aufweisen						
1.1	Kantone	25	1	26	96.2	3.8
1.2	Städte, Gemeinden	2	0	2	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	27	0	27	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	2	4	50.0	50.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	2	11	81.8	18.2
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	2	4	50.0	50.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	93	13	106	87.7	12.3
12 Lieferwagen mit Alternativantrieb und Gesamtgewicht von über 3.5 bis 4.25 t und entsprechende Anhängerzüge dürfen mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden						
1.1	Kantone	9	17	26	34.6	65.4
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	1	2	3	33.3	66.7
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	1	2	50.0	50.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	24	2	26	92.3	7.7
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	1	3	66.7	33.3
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	1	3	66.7	33.3
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	2	11	81.8	18.2
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	3	4	25.0	75.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	71	35	106	67.0	33.0
13 Alternativ angetriebene, schwere Wohnmotorwagen mit Gesamtgewicht über 3.5 bis 4.25 t und entsprechende Anhängerzüge dürfen mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden						
1.1	Kantone	8	18	26	30.8	69.2
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	1	2	3	33.3	66.7
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	1	2	50.0	50.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	7	1	8	87.5	12.5
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	1	3	66.7	33.3
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	2	11	81.8	18.2
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	0	3	3	0.0	100.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	52	34	86	60.5	39.5

Vernehmlassungsteilnehmende			Stellungnahmen				
			Anzahl			Anteil (%)	
			Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
14 Für Lieferwagen mit alternativen Antrieben und einem Gesamtgewicht über 3.5 bis 4.25 t sowie damit gebildete Anhängerzüge werden Ausnahmen betreffend Arbeits- und Ruhezeitvorschriften gewährt							
1.1	Kantone	6	20	26	23.1	76.9	
1.2	Städte, Gemeinden	2	1	3	66.7	33.3	
1.3	Blaulichtorganisationen	1	2	3	33.3	66.7	
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	1	2	50.0	50.0	
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0	
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3	
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	23	2	25	92.0	8.0	
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3	
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	1	2	50.0	50.0	
5.2	Velo, Langsamverkehr	1	3	4	25.0	75.0	
6.1	Umwelt, Klima, Energie	8	2	10	80.0	20.0	
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	3	4	25.0	75.0	
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.	
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7	
	Total	63	41	104	60.6	39.4	
15 Definition leichter Motorwagen wird so geändert, dass Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4.25 t Gesamtgewicht als leichte Motorwagen gelten (Regeln für schwere Motorwagen gelten nicht mehr)							
1.1	Kantone	6	20	26	23.1	76.9	
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0	
1.3	Blaulichtorganisationen	1	2	3	33.3	66.7	
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	1	1	0.0	100.0	
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0	
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3	
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	23	2	25	92.0	8.0	
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3	
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	1	3	66.7	33.3	
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	2	4	50.0	50.0	
6.1	Umwelt, Klima, Energie	8	2	10	80.0	20.0	
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	3	4	25.0	75.0	
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.	
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7	
	Total	65	39	104	62.5	37.5	
16 Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4.25 t Gesamtgewicht unterstehen nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot							
1.1	Kantone	19	4	23	82.6	17.4	
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0	
1.3	Blaulichtorganisationen	3	0	3	100.0	0.0	
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.	
2.1	Politische Parteien	5	1	6	83.3	16.7	
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3	
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	23	2	25	92.0	8.0	
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3	
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	1	3	66.7	33.3	
5.2	Velo, Langsamverkehr	0	3	3	0.0	100.0	
6.1	Umwelt, Klima, Energie	8	2	10	80.0	20.0	
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	1	3	66.7	33.3	
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.	
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7	
	Total	78	20	98	79.6	20.4	

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
17	Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4.25 t Gesamtgewicht sind von der Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgenommen					
1.1	Kantone	5	21	26	19.2	80.8
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	1	2	3	33.3	66.7
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	1	1	0.0	100.0
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	23	2	25	92.0	8.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	1	3	66.7	33.3
5.2	Velo, Langsamverkehr	1	3	4	25.0	75.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	7	2	9	77.8	22.2
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	0	4	4	0.0	100.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	2	3	33.3	66.7
	Total	61	42	103	59.2	40.8
18	Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4.25 t Gesamtgewicht unterstehen nicht der Schwerverkehrs- abgabe					
1.1	Kantone	18	3	21	85.7	14.3
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	1	0	1	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
2.1	Politische Parteien	6	0	6	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	6	3	9	66.7	33.3
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	23	2	25	92.0	8.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	1	3	66.7	33.3
5.2	Velo, Langsamverkehr	1	1	2	50.0	50.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	2	11	81.8	18.2
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	1	1	2	50.0	50.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	1	1	2	50.0	50.0
	Total	77	15	92	83.7	16.3
B	Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes					
19	Auf Motorfahrrädern mitgeführte Personen müssen einen Helm tragen					
1.1	Kantone	20	6	26	76.9	23.1
1.2	Städte, Gemeinden	3	1	4	75.0	25.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
2.1	Politische Parteien	3	3	6	50.0	50.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	2	1	3	66.7	33.3
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	5	2	7	71.4	28.6
5.1	Öffentlicher Verkehr	0	4	4	0.0	100.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	44	46	4.3	95.7
6.1	Umwelt, Klima, Energie	1	9	10	10.0	90.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	6	0	6	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	2	2	4	50.0	50.0
	Total	55	75	130	42.3	57.7

Vernehmlassungsteilnehmende				Stellungnahmen					
				Anzahl		Anteil (%)			
				Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen	
20	Lenkende aller Motorfahräder (u. a. langsame E-Bikes und Elektrotrottinetten, ohne motorisierte Rollstühle) müssen einen Helm tragen								
1.1	Kantone	15	11	26	57.7	42.3			
1.2	Städte, Gemeinden	0	3	3	0.0	100.0			
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0			
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.			
2.1	Politische Parteien	2	4	6	33.3	66.7			
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0			
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	1	2	3	33.3	66.7			
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	5	3	8	62.5	37.5			
5.1	Öffentlicher Verkehr	0	4	4	0.0	100.0			
5.2	Velo, Langsamverkehr	2	46	48	4.2	95.8			
6.1	Umwelt, Klima, Energie	0	11	11	0.0	100.0			
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	7	0	7	100.0	0.0			
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.			
9.1	Private	0	5	5	0.0	100.0			
	Total	43	92	135	31.9	68.1			
21	Einführung einer Velohelmtragepflicht für Kinder bis 16 Jahre auf nicht motorisierten Velos								
1.1	Kantone	15	11	26	57.7	42.3			
1.2	Städte, Gemeinden	0	4	4	0.0	100.0			
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0			
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.			
2.1	Politische Parteien	0	3	3	0.0	100.0			
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	5	4	9	55.6	44.4			
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	1	2	3	33.3	66.7			
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	3	4	7	42.9	57.1			
5.1	Öffentlicher Verkehr	0	4	4	0.0	100.0			
5.2	Velo, Langsamverkehr	1	44	45	2.2	97.8			
6.1	Umwelt, Klima, Energie	0	10	10	0.0	100.0			
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0			
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.			
9.1	Private	1	3	4	25.0	75.0			
	Total	36	90	126	28.6	71.4			
22	Lenkende von Motorfahradern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen müssen tagsüber grundsätzlich mit Licht fahren								
1.1	Kantone	22	4	26	84.6	15.4			
1.2	Städte, Gemeinden	4	0	4	100.0	0.0			
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0			
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0			
2.1	Politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0			
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	1	10	90.0	10.0			
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	8	0	8	100.0	0.0			
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	0	7	100.0	0.0			
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	1	3	66.7	33.3			
5.2	Velo, Langsamverkehr	4	41	45	8.9	91.1			
6.1	Umwelt, Klima, Energie	8	1	9	88.9	11.1			
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	6	0	6	100.0	0.0			
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.			
9.1	Private	2	3	5	40.0	60.0			
	Total	82	51	133	61.7	38.3			

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
23	Fahrzeuge bis 10 km/h (z. B. motorisierte Rollstühle) sind von der Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, ausgenommen					
1.1	Kantone	20	6	26	76.9	23.1
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	0	9	100.0	0.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	8	0	8	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	0	7	100.0	0.0
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	1	2	50.0	50.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	5	38	43	11.6	88.4
6.1	Umwelt, Klima, Energie	10	0	10	100.0	0.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	2	2	4	50.0	50.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	2	0	2	100.0	0.0
	Total	76	48	124	61.3	38.7
24	Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1 m haben sich an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten					
1.1	Kantone	21	5	26	80.8	19.2
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	1	10	90.0	10.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	5	0	5	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	7	0	7	100.0	0.0
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	44	0	44	100.0	0.0
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	1	10	90.0	10.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	6	0	6	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	3	1	4	75.0	25.0
	Total	119	8	127	93.7	6.3
25	Motorfahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h (nur Motorbetrieb) bzw. 25 km/h (Tretunterstützung) müssen mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein					
1.1	Kantone	20	6	26	76.9	23.1
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	0	3	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	1	0	1	100.0	0.0
2.1	Politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	3	0	3	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	8	36	44	18.2	81.8
6.1	Umwelt, Klima, Energie	10	1	11	90.9	9.1
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	3	1	4	75.0	25.0
	Total	77	47	124	62.1	37.9

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
26	Bereits in Verkehr stehende Motorfahräder müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Ausrüstungspflicht mit einer Geschwindigkeitsanzeige ausgerüstet sein					
1.1	Kantone	10	16	26	38.5	61.5
1.2	Städte, Gemeinden	2	1	3	66.7	33.3
1.3	Blaulichtorganisationen	2	1	3	66.7	33.3
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	1	1	0.0	100.0
2.1	Politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	2	1	3	66.7	33.3
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	6	1	7	85.7	14.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	1	2	50.0	50.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	8	36	44	18.2	81.8
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	1	10	90.0	10.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	2	2	4	50.0	50.0
	Total	60	63	123	48.8	51.2
27	Mitfahrende auf einem Motorfahrrad ohne Helm werden mit einer Ordnungsbusse von 30 Franken sanktioniert					
1.1	Kantone	18	7	25	72.0	28.0
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
2.1	Politische Parteien	2	3	5	40.0	60.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	3	0	3	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	4	2	6	66.7	33.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	0	2	2	0.0	100.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	5	40	45	11.1	88.9
6.1	Umwelt, Klima, Energie	0	10	10	0.0	100.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	2	2	4	50.0	50.0
	Total	53	69	122	43.4	56.6
28	Personen, die Kinder unter 12 Jahren ohne Helm auf Motorfahrrädern mitführen, werden mit einer Ordnungsbusse von 30 Franken sanktioniert					
1.1	Kantone	19	6	25	76.0	24.0
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
2.1	Politische Parteien	3	2	5	60.0	40.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	3	0	3	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	4	2	6	66.7	33.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	0	2	2	0.0	100.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	3	42	45	6.7	93.3
6.1	Umwelt, Klima, Energie	0	10	10	0.0	100.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	2	2	4	50.0	50.0
	Total	54	68	122	44.3	55.7

Vernehmlassungsteilnehmende		Stellungnahmen				
		Anzahl			Anteil (%)	
		Einver- standen	Nicht einver- standen	Total	Einver- standen	Nicht einver- standen
29 Personen auf Motorfahrrädern, die tagsüber ohne Licht fahren, werden mit einer Ordnungsbusse von 20 Franken sanktioniert						
1.1	Kantone	21	4	25	84.0	16.0
1.2	Städte, Gemeinden	3	0	3	100.0	0.0
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
2.1	Politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	7	0	7	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	5	0	5	100.0	0.0
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	1	2	50.0	50.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	3	42	45	6.7	93.3
6.1	Umwelt, Klima, Energie	8	1	9	88.9	11.1
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	2	2	4	50.0	50.0
	Total	72	52	124	58.1	41.9
30 Für die Überschreitung der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern wird eine Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt						
1.1	Kantone	17	8	25	68.0	32.0
1.2	Städte, Gemeinden	1	2	3	33.3	66.7
1.3	Blaulichtorganisationen	3	1	4	75.0	25.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
2.1	Politische Parteien	3	2	5	60.0	40.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	9	1	10	90.0	10.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	3	0	3	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	4	2	6	66.7	33.3
5.1	Öffentlicher Verkehr	2	0	2	100.0	0.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	42	2	44	95.5	4.5
6.1	Umwelt, Klima, Energie	8	1	9	88.9	11.1
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	3	1	4	75.0	25.0
	Total	100	20	120	83.3	16.7
31 Lenkende von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h (nur Motorbetrieb) bzw. 25 km/h (Tretunterstützung) ohne Geschwindigkeitsmesser, werden mit einer Busse von 20 Franken sanktioniert						
1.1	Kantone	19	6	25	76.0	24.0
1.2	Städte, Gemeinden	1	2	3	33.3	66.7
1.3	Blaulichtorganisationen	4	0	4	100.0	0.0
1.4	Weitere interkantonale Organisationen	0	0	0	.	.
2.1	Politische Parteien	5	0	5	100.0	0.0
3.1	Auto, Motorrad, Fahrschule	8	2	10	80.0	20.0
3.2	Schwerverkehr, Transport, Logistik	3	0	3	100.0	0.0
4.1	Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft	5	0	5	100.0	0.0
5.1	Öffentlicher Verkehr	1	1	2	50.0	50.0
5.2	Velo, Langsamverkehr	8	35	43	18.6	81.4
6.1	Umwelt, Klima, Energie	9	0	9	100.0	0.0
7.1	Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales	5	0	5	100.0	0.0
8.1	Forschung, Lehre, Testzentren	0	0	0	.	.
9.1	Private	3	1	4	75.0	25.0
	Total	71	47	118	60.2	39.8

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen Teil A: Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen

Das Kapitel 4 orientiert sich grundsätzlich an der Struktur des Teil A des Fragebogens zur «Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes». Für jede Frage sind jeweils sämtliche Teilnehmende aufgelistet, die der entsprechenden Frage grundsätzlich zugestimmt oder diese abgelehnt haben. Nicht aufgelistete Teilnehmende haben sich zur jeweiligen Frage nicht explizit geäussert. Zu jeder Frage sind ausserdem die als «zentrale Aussagen» zusammengefassten Bemerkungen der Teilnehmenden aufgeführt (vgl. Kap. 2.2). Auch den «zentralen Aussagen» sind jeweils die entsprechenden Teilnehmenden zugeordnet. Eine Auflistung aller Teilnehmenden mit Abkürzung und voller Bezeichnung findet sich im Anhang.

4.1 Grundsätzliche Zustimmung

Übernahme EU-Vorschriften (Frage 1)

Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Vorschriften der EU zur Reduktion der CO₂-Emissionen und zur Verbesserung der Sicherheit von schweren Nutzfahrzeugen übernommen werden (verbesserte neue Führerkabinen, längere Heckspoiler und Gewichtskompensation für alternative und emissionsfreie Antriebe von bis zu dreiachsigen Motorfahrzeugen und allen daraus gebildeten Anhängerzügen)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung	
ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, VK-KPKS/SVSP, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, NewRide, SwissCycling, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, BFU, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, Futuricum, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, SBB, swisscombi, Post, TPF, D.Schriber	
201.10	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (bei Abweichung Folgeprobleme und höherer Vollzugsaufwand, keine negative Auswirkung auf Strasseninfrastruktur, gültige Normen erfüllen).
	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, BS, BL, SH, AR, AI, GR, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, VK-KPKS/SVSP, ASA
201.11	Ladekapazität emissionsarmer oder -freier Antriebe soll bezüglich Gesamtgewicht und höchstzulässiger Länge nicht benachteiligt werden.
	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
201.12	Verwendung der Fahrzeuge und Sattelaufleger für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) auf der Schiene soll gewährleistet sein (kompatible Fahrzeuge, Verladeprozess nicht erschweren).
	TG, GLP, SPS, SGB, AlpenInitiative, VCS, Greenpeace, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF

201.13	Massnahme soll nicht zu einer Verlagerung der Transporte von Schiene auf Strasse führen (zusätzliche Massnahmen zu Verlagerung von Strasse auf Schiene, Wegfall Lohnkosten und LSVA für Strassengüterverkehr, einheitliche Standards für kombinierten Verkehr).	GPS, VöV, SBB
201.14	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, Sicherheit steht vor CO ₂ -Reduktion, Schutzmassnahmen ausserhalb wichtiger Transitstrecken, nur EU-konforme Erleichterungen).	SVP, Fussverkehr-Schweiz, NewRide, BFU, SBV, SSR
201.15	Erleichterung soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten («alternativer Antrieb» umfasst auch fossile Energieträger).	VöV, SBB
201.16	Längen- und Gewichts Anpassung soll Marktdurchdringung von alternativ und emissionsfrei angetriebenen Nutzfahrzeugen unterstützen.	FDP
201.17	Bei Ausnahmen für höchstzulässige Gewichte und Höchstlängen soll auf ganzheitliche und nachhaltige Energieeffizienz geachtet werden.	CVP
201.18	Massnahmen sollen nicht auf 3-achsige Fahrzeuge beschränkt werden (in Schweiz sind auch 4- und 5-achsige Fahrzeuge unterwegs), Führerkabinen werden als Serienteile hergestellt.	LRS
201.19	Maximallänge soll aufgrund geringer Verbesserungen (Energieeffizienz, Sicherheit) nicht erneut angepasst werden (letzte Anpassung 2013).	SBB
Ablehnung		
Velosuisse, EcoSwiss, AefU, Vitelli, P.Peterhans		
201.20	Erhöhung von Länge und Gewicht soll Verkehrssicherheit nicht reduzieren (nicht kompatibel mit schmalen Strassen, knapper Platz für Velofahrende und Fussgänger/-innen, mangelnde Erfahrung bei Lenkenden grosser Fahrzeuge).	Velosuisse, AefU
201.21	Überschreitung von Länge und Gewicht soll keine Erhöhung der Transportkapazität ermöglichen (Nachweis ist ungeklärt).	EcoSwiss, Vitelli
Anmerkungen und Anträge		
201.30	Mit dem Aufkommen des autonom fahrenden Schwerverkehrs auf der Strasse wird ohne neue korrigierende Massnahmen eine grosse Verlagerung des Güterverkehrs von der Schiene auf die Strasse stattfinden (LSVA hat bei E-LKW nicht erwünschte Steuerungswirkung).	VCS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, WWF

Kompensation Mehrgewicht - Spezialregelung Binnenverkehr (Frage 2)

Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, im Gegensatz zur EU, auch bei vier- und fünfsichtigen Lastwagen das Mehrgewicht alternativer Antriebe (max. 1 Tonne, bei emissionsfreien Antrieben max. 2 Tonnen) kompensiert werden kann?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
LU, UR, OW, ZG, SO, SG, AG, TG, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, VK-KPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, Velosuisse, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, PUSCH, SES, WWF, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, Futuricum, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, TPF, D.Schriber		

202.10	Nationale Regelungen sollen klar formuliert sein (keine Auslegungsfragen, keine Nutzlastserhöhung), da Abweichungen zu EU-Recht kompliziert sind (höherer Vollzugaufwand, eingeschränkter Fahrzeugeinsatz).	LU, UR, OW, ZG, SG, SSR
202.11	Längen- und Gewichts Anpassung soll Marktdurchdringung von alternativ und emissionsfrei angetriebenen Nutzfahrzeugen unterstützen.	VK-KKPKS/SVSP, Post
202.12	Verwendung der Fahrzeuge und Sattelaufleger für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) auf der Schiene soll gewährleistet sein (kompatible Fahrzeuge, Verladeprozess nicht erschweren).	TG, VöV
202.13	Insbesondere für emissionsfreie Antriebe (batterie- oder brennstoffzellelektrisch) soll Limite für Zusatzgewicht auf max. 2 t festgelegt werden.	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
202.14	Erleichterung soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative
Ablehnung		
ZH, BE, SZ, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU, KSSD, ASA, FussverkehrSchweiz, NewRide, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, SBB, Vitelli, P.Peterhans, S.Attia		
202.20	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (bei Abweichung Folgeprobleme und höherer Vollzugaufwand).	ZH, BE, SZ, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU, KSSD, ASA, NewRide
202.21	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, keine Überschleppung von Fussgängerbereichen).	FussverkehrSchweiz, NewRide, SBV, S.Attia
202.22	Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene soll Priorität haben und weiter vorangetrieben werden (Kompensation Mehrgewicht bewirkt das Gegenteil und verursacht Mehrlärm, Alpenschutzartikel einhalten).	AefU, Klimastreik
202.23	Erleichterung soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten («alternativer Antrieb» umfasst auch fossile Energieträger).	SBB
202.24	Künftige leichtere Batterien sollen nicht zu einer Nutzlastserhöhung führen.	Vitelli
Anmerkungen und Anträge		
202.30	Abweichungen zu EU-Recht (Mehrgewicht und -länge) kann sich aus wirtschaftlicher Sicht nachteilig auswirken (Fahrzeuge nur im auf Binnenverkehr zugelassen, kein Weiterverkauf ins Ausland).	ACVS, FussverkehrSchweiz
202.31	Nach aktuellem Stand der Technik führt die Energieversorgung (Batterie) eines alternativ angetriebenen LKW zu einem Mehrgewicht von 1-2 t (Antriebsstrang kann hingegen zu Gewichtsreduktion führen). Um die höheren Anschaffungskosten amortisieren zu können, braucht es eine Reichweite von mehr als 250 km/Tag (ca. 60'000 km/Jahr).	Futuricum

202.32	Aufgrund des notwendigen Spielraums bei der Ladungsverteilung soll das garantierte Achsgewicht 10 % höher sein als das garantierte Gesamtgewicht.	LRS
202.33	Ein Teil des gewichtsbedingten Mehrverbrauchs an Energie wird bei Bergabfahrten oder beim Bremsen zurückgewonnen.	TCS

Kompensation Mehrlänge - Spezialregelung Binnenverkehr (Frage 3)

Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, anders als in der EU, zudem bei wasserstoffbetriebenen Lastwagen, Sattelschleppern und Sattelzügen auch die Mehrlänge der Wasserstoffspeicher kompensiert werden kann?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
LU, UR, OW, ZG, SO, SG, AG, TG, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, AlpenInitiative, VCS, BFU, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, D.Schriber		
203.10	Nationale Regelungen sollen klar formuliert sein (keine Auslegungsfragen, keine Nutzlastserhöhung), da Abweichungen zu EU-Recht kompliziert sind (höherer Vollzugsaufwand, eingeschränkter Einsatz).	UR, OW, ZG, SG
203.11	Durch H2-Behälter verringerte Ladefläche soll kompensiert werden (kann zwischen Führerkabine und Ladefläche optimal platziert werden, andere Anordnung und Montage als übrige Konzepte).	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
203.12	Auch wasserstoffbetriebene Lastwagen mit aerodynamischen Anbauteilen die zu einer Überlänge führen sollen ausgerüstet werden dürfen (in Verordnung klären).	AutoSchweiz, FMS, ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi
203.13	Längen- und Gewichtsanpassung soll Marktdurchdringung von alternativ und emissionsfrei angetriebenen Nutzfahrzeugen unterstützen.	VK-KKPKS/SVSP
203.14	Verwendung der Fahrzeuge und Sattelaufleger für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) auf der Schiene soll gewährleistet sein (kompatible Fahrzeuge, Verladeprozess nicht erschweren).	TG, VöV
203.15	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Fahrzeuglänge anhand Kreisfahrtbedingungen und Ausschwenkmass begrenzen).	BFU
203.16	Technisch bedingte Mehrlänge soll im Fahrzeugausweis mit effektivem Wert ausgewiesen werden (Umsetzbarkeit, keine Erhöhung der Ladekapazität).	LU

Ablehnung		
ZH, BE, SZ, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU, KSSD, ASA, SFV, FussverkehrSchweiz, NewRide, Velosuisse, EcoSwiss, AefU, SBV, FREC, KBAV, Futuricum, SBB, Vitelli, P.Peterhans, S.Attia		
203.20	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (bei Abweichung Folgeprobleme und höherer Vollzugsaufwand, nicht nachträglich in der Schweiz umgebaute Fahrzeugen erfordern Ausnahme).	ZH, BE, SZ, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, GR, TI, VD, VS, NE, GE, JU, KSSD, ASA, S.Attia
203.21	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen).	FussverkehrSchweiz, NewRide, SBV
203.22	Grundsatz soll auf alle schweren Motorwagen (inkl. Gesellschaftswagen) ausgedehnt werden.	SFV, FREC, KBAV
203.23	Kompensation des Mehrgewichts trägt zur Verlagerung der Transporte von Schiene auf Strasse bei (Mehrgewicht führt zu Mehrlärm, Alpenschutzartikel einhalten).	AefU
203.24	Mehrlänge soll auch für batterieelektrisch angetriebene LKW gelten (höherer Wirkungsgrad und tiefere Kosten als wasserstoffbetriebene LKW).	Futuricum
Anmerkungen und Anträge		
203.30	Bei Gesetzgebung sollen einheitlich korrekte Bezeichnungen (Sattelmotorfahrzeug, Anhängerzug, véhicule articulé, train routier etc.) verwendet werden (Vermeidung von Unklarheiten, Vereinfachung Fahrausbildung).	SFV, FREC, KBAV
203.31	Herstellung von Wasserstoff ist sehr energieintensiv und widerspricht Energie- und Klimazielen (heute zu 90 % aus fossilen Energieträgern gewonnen, Verlagerung Strasse-Schiene hat Priorität).	VöV, SBB
203.32	Abweichungen zu EU-Recht (Mehrgewicht und -länge) kann sich aus wirtschaftlicher Sicht nachteilig auswirken (Fahrzeuge nur in Binnenverkehr zugelassen, kein Weiterverkauf ins Ausland).	ACVS, FussverkehrSchweiz
203.33	Wasserstoffspeicher sollen auf dem Dach des LKW oder anstelle der Dieseltanks montiert werden.	Vitelli

Vorgezogene Gewichts- und Längenerhöhung (Frage 4)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die im Gesetz festgelegten höchstzulässigen Gewichte von 40 bzw. 44 Tonnen im kombinierten Verkehr und die Höchstlänge von 18,75 Meter auf der Basis von Artikel 106 Absatz 5 SVG im Rahmen einer befristeten Regelung bereits erhöht, bevor die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes, die ihm die Kompetenz zu einer unbefristeten Regelung gibt (siehe Art. 9 Abs. 2^{bis} der Vorlage zum SVG), beschlossen ist? (Hinweis: Es darf ausschliesslich das Mehrgewicht alternativer Antriebe bzw. die Mehrlänge aerodynamischer Elemente zur Verbesserung der CO₂-Effizienz kompensiert werden, ohne Erhöhung der Ladekapazität.)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung	
ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, BFU, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, PUSCH, SES, WWF, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, Futuricum, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, D.Schriber	
204.10	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (Folgeprobleme, Unsicherheiten bei Anwendung). ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SH, AI, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA
204.11	Keine zwingenden Gründe für eine vorgezogene Regelung (letzte Änderung 2013, Änderung in parlamentarischem Prozess, Entwicklungszeiträume für neue Technologien sind lange genug). AlpenInitiative
204.12	Massnahme soll im Strassenverkehr nicht zu Problemen führen (Höchstgewicht und -länge bei Bauwerken und Streckenelementen, Manövrierbarkeit, Verkehrssicherheit). FR, SH, ACVS
204.13	Wasserstoffbetriebene Fahrzeuge sollen nebst aerodynamischen Elementen auch Mehrlänge der Wasserstoffspeicher kompensieren können (Anzahl Fahrzeuge dürfte rasch ansteigen, Einzelverfügungen pro Fahrzeug vermeiden). H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
204.14	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern. BFU
204.15	Umweltfreundliche und sichere Technik soll nicht behindert werden (Markt verlangt nach Lösungen). Futuricum
204.16	Regelung soll auf Transitverkehr beschränkt sein (mit zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen). SSR
204.17	Erleichterung soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten. AlpenInitiative

Ablehnung		
BS, BL, AR, VöV, FussverkehrSchweiz, NewRide, Velosuisse, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, SBB, Vitelli, P.Peterhans, S.Attia		
204.20	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen).	FussverkehrSchweiz, NewRide, SBV, S.Attia
204.21	Keine zwingenden Gründe für eine vorgezogene Regelung (letzte Änderung 2013, Änderung in parlamentarischem Prozess, Entwicklungszeiträume für neue Technologien sind lange genug).	AR, VöV, AefU, SBB
204.22	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend.	BS, BL, NewRide
204.23	Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene soll Priorität haben und weiter vorangetrieben werden (Kompensation Mehrgewicht bewirkt das Gegenteil und verursacht Mehrlärm, Alpenschutzartikel einhalten).	Klimastreik

Lieferwagen bis 4.25 t (Frage 5)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lastwagen mit alternativen Antrieben bis zu einem Gesamtgewicht von max. 4,25 Tonnen künftig nicht mehr als Lastwagen, sondern als Lieferwagen (leichte Motorwagen) eingeteilt werden und für sie sämtliche Verwendungsregeln der bisherigen Lieferwagen gelten sollen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Reduktion der CO₂-Emissionen)?

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
BE, LU, UR, ZG, SO, AG, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, Velosuisse, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, Kyburz, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, BBGR, TPF, Vitelli, D.Schriber		
205.10	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: Kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N ₂ für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»).	BE, LU, UR
205.11	Feinverteilung von Gütern soll möglichst CO ₂ -frei erfolgen (ohne Gewichtskompensation gibt es zusätzlichen Fahrten bzw. Emissionen und Kosten).	SAB, KEP+Mail, Post

205.12 Änderung soll technologieneutral sein (Kompensation nebst für Batterien auch für brennstoffzellenelektrische und andere alternative Antriebe).	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
205.13 Nachfahrverbot soll für geräuscharme Lastwagen mit erneuerbarem Antrieb aufgehoben werden.	GLP
205.14 Erleichterung soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative
205.15 Feinverteilung von Gütern soll bevorzugt mit Cargobikes statt mit Lieferwagen erfolgen.	Klimastreik
205.16 Gewichtserhöhung soll befristet und mit Absenkungspfad kombiniert sein (Batterien werden immer kleiner und leichter).	Vitelli
<p>Ablehnung ZH, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, SFV, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, NewRide, BFU, RoadCross, EcoSwiss, SBV, FREC, KBAV, SBB, P.Peterhans, S.Attia</p>	
205.20 Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N2 für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»), Fahrzeugführende werden ungleich behandelt (Verbot Fahren unter Alkoholeinfluss, Tempolimits auf Autobahn, ARV1-Pflicht bzw. Ruhezeiten), ev. Weiterbildungspflicht einführen.	ZH, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, NewRide, BFU
205.21 Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer).	SFV, FussverkehrSchweiz, BFU, RoadCross, SBV, FREC, KBAV, S.Attia
205.22 Ausnahmeregelungen und Erleichterungen sollen nicht zu Verlagerung von Lastwagen und Schiene auf Lieferwagen führen (Wettbewerbsvorteil bzgl. Arbeits- und Ruhezeiten und LSVA, insgesamt schlechtere CO ₂ -Bilanz).	VöV, SBB
205.23 Erhöhung um 750 kg ermöglicht erhöhte Zuladung für Mildhybridfahrzeuge.	LRS

Anmerkungen und Anträge		
205.40	Antrag Art. 95 Abs. 1 ^{bis} E-VTS (ergänzen Satz 1): Sowohl den alternativen als auch den emissionsfreien Antrieb aufführen.	ASTAG, CargoForum, Swisscofel, CDS, swisscombi

4.2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS) und Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

4.2.1 Verlängerte aerodynamische Führerkabinen

Führerkabinen (Frage 6)

Sind Sie damit einverstanden, dass aerodynamisch und sicherheitstechnisch optimierte Führerkabinen von Lastwagen und Sattelschleppern die dafür erforderliche grössere Länge aufweisen dürfen?

(Art. 94 Abs. 1^{ter} Bst. a E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, AlpenInitiative, VCS, BFU, VfV, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, SBB, swisscombi, Post, D.Schriber		
206.10	Fahren der Kurvenradien und Übereinstimmung mit EU-Recht sollen gewährleistet sein.	ZH, SZ, BS, BL, GR, TG, SSV, ACVS, KSSD
206.11	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und Begrifflichkeit "Ladebereich hinter der Kabine ..." soll klar definiert werden (für betroffene Fahrzeuge bei gleicher Ladekapazität maximale Länge erhöhen, z.B. auf Masse Gesellschaftswagen).	LU, NW
206.12	Ohne gesetzliche Maximallänge oder entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis wird die polizeiliche Kontrolle erschwert.	BE, NE
206.13	Verwendung der Fahrzeuge und Sattelaufleger für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) auf der Schiene soll gewährleistet sein (kompatible Fahrzeuge, Verladeprozess nicht erschweren).	GLP, SPS, SGB, VöV, AlpenInitiative, VCS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBB
206.14	Neue EU-Regelungen sind auch für Schweiz vorteilhaft.	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
206.15	Kreisfahrtbedingungen sollen an entsprechende EU-Regel anpasst werden und das Mass von 10.50 m präzisiert oder gestrichen werden (ist nicht nachvollziehbar).	AutoSchweiz, FMS, ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi

206.16	Bestimmung soll konsequenterweise auch für schwere Wohnmotorwagen gelten (nebst Lastwagen und Sattelschlepper).	SFV, SVV, KBAV
206.17	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, Sicherheit steht vor CO ₂ -Reduktion).	SVP, Fussverkehr-Schweiz, BFU
206.18	Werden Fahrzeugkombinationen in Verkehr gebracht, welche die Abmessungen (Kreisfahren) überschreiten, sollen Vorgesetzte und Arbeitgeber ebenso wie Fahrer haftbar gemacht werden.	LRS
Ablehnung		
OW, NewRide, Velosuisse, EcoSwiss, AefU, Vitelli, P.Peterhans		
206.20	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen).	NewRide, AefU
206.21	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und Begrifflichkeit "Ladebereich hinter der Kabine ..." soll klar definiert werden (für betroffene Fahrzeuge bei gleicher Ladekapazität maximale Länge erhöhen, z.B. auf Masse Gesellschaftswagen).	OW
Anmerkungen und Anträge		
206.40	Antrag Art. 94 Abs. 1 ^{ter} Bst. a E-VTS (ergänzen): " ... et si "la longueur de" la surface de chargement derrière la cabine ne dépasse pas 10,5 m." (betrifft den französischen Text)	NE
206.41	Antrag Art. 65 Abs. 5 E-VRV (ergänzen): "Bei schweren Motorwagen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern für den Antrieb (Art. 94 Abs. 1 ^{ter} VTS3) dürfen die Längen nach Absatz 1 Buchstaben a und e überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht, der Bahnverlad, weder im unbegleiteten kombinierten Verkehr noch auf der rollenden Laufstrasse, nicht erschwert wird und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden."	SBB

4.2.2 Über das Heck herausragende Spoiler für schwere Nutzfahrzeuge

Heckspoiler (Frage 7)

Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Nutzfahrzeuge Heckspoiler mit Überlänge zur aerodynamischen Optimierung und Verbesserung der CO₂-Effizienz aufweisen dürfen?

(Art. 38 Abs. 1 Bst. s und Abs. 1^{bis} Bst. o E-VTS)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
<p>ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, BFU, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, Futuricum, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, SBB, swisscombi, Post, TPF, D.Schriber</p>		
207.10	Verwendung der Fahrzeuge und Sattelaufleger für den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) auf der Schiene soll gewährleistet sein (kompatible Fahrzeuge, Verladeprozess nicht erschweren).	GLP, SPS, SGB, VöV, AlpenInitiative, VCS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBB
207.11	Neue EU-Regelungen sind auch für Schweiz vorteilhaft.	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
207.12	Im Binnenverkehr soll auch bei Kühlfahrzeugen mit angebrachten Heckspoilern eine Breite von max. 2.65 m zulässig sein (wie bisher, kann sonst wegen Vorstehmass nicht aufgerüstet werden) und Begriff "Heckspoiler aus weichen Materialien" soll geklärt werden (in Verordnung).	AutoSchweiz, FMS, ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi
207.13	Bestimmung soll konsequenterweise auch für schwere Wohnmotorwagen gelten (nebst Lastwagen und Sattelschlepper).	SFV, SVV, KBAV
207.14	Änderung soll Verkehrssicherheit nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, Gefahren durch verlängerte Überholstrecken, unübersichtlichere Kreiselfahren, längere Bremswege, knappere seitliche Abstände beim Kreuzen auf Kernfahrbahnen, Sicherheit steht vor CO ₂ -Reduktion).	BE, SVP, BFU
207.15	Änderung soll mit EU-Recht übereinstimmen.	BL
Ablehnung		
<p>FussverkehrSchweiz, NewRide, Velosuisse, EcoSwiss, AefU, SBV, Vitelli, P.Peterhans</p>		
207.20	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen).	FussverkehrSchweiz, NewRide, AefU, SBV, Vitelli

4.2.3 Verwendungsregeln über das Einziehen überlanger Heckspoiler von Lastwagen und Sattelschleppern

Verwendung Heckspoiler (Frage 8)

Sind Sie damit einverstanden, dass über die maximal zulässige Fahrzeuglänge herausragende Heckspoiler zur Verbesserung der CO₂-Effizienz nur auf Strassen ausgeklappt bzw. ausgefahren werden dürfen, auf denen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mehr als 50 km/h beträgt? (Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmender in Agglomerationen).

(Art. 58 Abs. 6 E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
<p>ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, SGB, ACVS, KSSD, ASA, IG-WAB, SFV, H2, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, BFU, VfV, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, FZL, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, SBB, Post, TPF, D.Schriber, S.Attia</p>		
208.10	Es ist unklar, ob die Regelung im täglichen Verkehr durch Transporteure umgesetzt und durch die Behörde durchgesetzt werden kann (vollautomatisches System wird bevorzugt).	BE, LU, UR, OW, NW
208.11	Neue EU-Regelungen sind auch für Schweiz vorteilhaft.	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
208.12	Herausragende Heckspoiler sollen nur auf Autobahnen und Autostrassen ausgefahren werden können.	FussverkehrSchweiz, AefU, SBV, S.Attia
208.13	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen und Velofahrende, Sicherheit steht vor CO ₂ -Reduktion).	SVP, BFU, AefU
208.14	Auf eine rückwirkend anzuwendende Pflicht für bestehende Fahrzeuge zum Einzug aerodynamischer Spoiler in Städten soll verzichtet werden (Mehrkosten).	SVP
Ablehnung		
<p>BL, Economiesuisse, SGV, AutoSchweiz, FMS, TCS, VFAS, ASTAG, NewRide, Velosuisse, CargoForum, EcoSwiss, CentrePatronal, FER, CDS, swisscombi, Vitelli, P.Peterhans,</p>		
208.20	Es ist unklar, ob die Regelung im täglichen Verkehr durch Transporteure umgesetzt und durch die Behörde durchgesetzt werden kann und dem Sicherheitsniveau dient (auch beim Rangieren oder Laden/Abladen).	Economiesuisse, SGV, AutoSchweiz, FMS, VFAS, ASTAG, CargoForum, FER, CDS, swisscombi
208.21	Herausragende Heckspoiler sollen nur auf Autobahnen und Autostrassen ausgefahren werden können.	NewRide, EcoSwiss, Vitelli
208.22	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen und Velofahrende).	Velosuisse

208.23	Schutzbedarf soll im gesamten Innerortsbereich gelten (nicht nur bei «Generell 50»).	BL
--------	--	----

4.2.4 Kompensation der Länge von Wasserstofftanks

Mehrlänge Wasserstofftank (Frage 9)

Sind Sie damit einverstanden, dass wasserstoffbetriebene Lastwagen und Sattelschlepper und daraus gebildete Anhängerzüge in der Schweiz die Länge ihrer Wasserstoffspeicher kompensieren können und die dafür erforderliche Mehrlänge aufweisen dürfen?

(Art. 94 Abs. 1^{ter} Bst. b E-VTS und Art. 65 Abs. 5 und 6 E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, SG, AG, TG, TI, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, AlpenInitiative, VCS, BFU, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swissofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, D.Schriber		
209.10	Übereinstimmung mit EU-Vorschriften ist zwingend (keine Erhöhung der Ladekapazität und Nutzlast).	LU, UR, SZ, OW, NW, GL, SH
209.11	Mehrlänge soll bei Fahrzeugkontrolle einfach festgestellt werden können (Höchstmehrlänge definieren, dient auch Verkehrssicherheit).	BE, ACVS
209.12	Ohne Kompensation können sich umweltfreundliche Nutzfahrzeuge nicht durchsetzen.	OW, VK-KKPKS/SVSP
209.13	Mass von 10.50 m soll präzisiert oder gestrichen werden (nicht nachvollziehbar).	ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi
209.14	Zur Entwicklung dieser Antriebe sind gewisse Abweichungen zu EU-Vorschriften vertretbar (trotz Mehraufwand, reine Fahrzeuglänge ist für Unfallgefahr untergeordnet).	SG
209.15	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Fahrzeuglänge anhand Kreisfahrtbedingungen und Ausschwenkmass begrenzen, Sicherheit steht vor CO ₂ -Reduktion).	SVP, BFU
209.16	Hersteller sollen angeben, welche Aufliegerlängen mit einem überlangen Sattelschlepper gefahren werden dürfen (Wasserstofftank zwischen Achsen führt zu verlängertem Radstand, Gefahr nicht konformer Kombinationen, Problem bei Kreiseldurchfahrt).	LRS, VöV
Ablehnung		
ZH, FR, BL, AR, AI, GR, VD, VS, NE, GE, JU, ASA, FussverkehrSchweiz, NewRide, Velosuisse, EcoSwiss, AefU, SBV, SBB, Vitelli, P.Peterhans		
209.20	Übereinstimmung mit EU-Vorschriften ist zwingend.	ZH, FR, BL, AR, AI, GR, VD, VS, NE, GE, JU, ASA, NewRide,
209.21	Bei Gesamtbeurteilung/-bilanz sollen auch negative Auswirkungen grösserer Fahrzeuge berücksichtigt werden (höhere Kosten, grössere Strassen und Infrastruktur, begünstigt höhere Geschwindigkeit, Umnutzung Wald-/Naturfläche in Verkehrsfläche, CO ₂ -Emissionen bei Wasserstoffproduktion).	VD, NewRide, SBB

209.22	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen).	FussverkehrSchweiz, AefU, SBV
Anmerkungen und Anträge		
209.30	Bei Gesetzgebung sollen einheitlich korrekte Bezeichnungen (Sattelmotorfahrzeug, Anhängerzug etc.) verwendet werden (Vermeidung von Unklarheiten, Vereinfachung Fahrausbildung).	SFV, KBAV
209.40	Antrag Art. 94 Abs. 1 ^{ter} E-VTS (präzisieren): Nebst "schwere Motorwagen" auch "schwere Sattelmotorfahrzeuge" aufführen.	Economiesuisse, SGV, VFAS, H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare

4.2.5 Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe

Mehrgewicht von Fahrzeugkombinationen aus schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben (Frage 10)

Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugkombinationen mit alternativen Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 1 Tonne aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt).

(Art. 95 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1^{ter} und 1^{quater} E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, VK-KPKS/SVSP, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, Velosuisse, SwissEMobility, VCS, BFU, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, PUSCH, SES, WWF, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, Kyburz, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, TPF, Vitelli, D.Schriber		
210.10	Regelung soll nur bis maximal geltendem Gesamtgewicht von 40 resp. 44 t gelten und Achsenlast nicht erhöhen (Hinweis: Motorfahrzeuge mit vier oder fünf Achsen sind nicht EU-rechtskonform).	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, BL, SH, AI, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA
210.11	Abstimmung mit übrigen Gewichtsvorgaben der Verkehrsregelverordnung soll gewährleistet sein (keine Nachteile für alternative oder emissionsfreie Antriebe im unbegleiteten kombinierten Verkehr).	Economiesuisse, SGV, VFAS
210.12	Ohne Kompensation können sich umweltfreundliche Nutzfahrzeuge nicht durchsetzen.	OW, VK-KPKS/SVSP
210.13	Für emissionsfreie Antriebe (batterieelektrisch, brennstoffzellenelektrisch) soll max. Mehrgewicht 2 t sein (technisch gut begründbar, kein Widerspruch)	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop,

	zu anderen Regelungen), Mehrgewicht soll mit heutigem Mehrgewicht für Nutzfahrzeuge des kombinierten Verkehrs kumulierbar sein.	H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
210.14	Fahrzeuge zum Gefahrguttransport sollen auch mit alternativen Antrieben ausgerüstet werden und vom Mehrgewicht profitieren können (wenn fehlend in Verordnung ergänzen).	Economiesuisse, SGV, AutoSchweiz, FMS, VFAS, ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi
210.15	Regelung soll nicht zu einer Verlagerung der Transporte von Schiene auf Strasse führen (maximale Last für Gütertransport nicht erhöhen, Kompatibilität mit kombiniertem Verkehr gewährleisten), Wasserstoffproduktion ist sehr energieaufwändig.	VöV
210.16	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Sicherheit steht vor CO ₂ -Reduktion).	SVP, BFU
210.17	Gewichtserhöhung soll befristet und mit Absenkungspfad kombiniert sein (Batterien werden immer kleiner und leichter).	Vitelli
Ablehnung		
BS, FussverkehrSchweiz, NewRide, AlpenInitiative, RoadCross, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, Futuricum, SBB, P.Peterhans, S.Attia		
210.20	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, braucht entsprechende Fahrausbildung, nur EU-konforme Erleichterungen).	FussverkehrSchweiz, NewRide, RoadCross, SBV, S.Attia,
210.21	Mehrgewicht verursacht gesundheitsschädlichen Mehrlärm und Feinstaub.	AefU
210.22	Regelung soll nur bis maximal geltendem Gesamtgewicht von 40 resp. 44 t gelten und Achsenlast nicht erhöhen (Hinweis: Motorfahrzeuge mit vier oder fünf Achsen sind nicht EU-rechtskonform).	BS
210.23	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative
210.24	Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene soll Priorität haben und weiter vorangetrieben werden (Kompensation Mehrgewicht bewirkt das Gegenteil und verursacht Mehrlärm, Alpenschutzartikel einhalten).	Klimastreik
210.25	Auflastung von 2 t soll für alle Fahrzeuge gelten (erweiterter Einsatzbereich).	Futuricum
Anmerkungen und Anträge		
210.30	Erhöhung bezieht sich ausschliesslich auf Gesamtgewicht (erfordert Massnahmen von Kantonen und Gemeinden).	SSR
210.31	Aufgrund des notwendigen Spielraums bei der Ladungsverteilung soll das garantierte Achsengewicht 10 % höher sein als das garantierte Gesamtgewicht.	LRS
210.40	Antrag Art. 95 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} E-VRV (anpassen): auf "emissionsfreie Antriebe" beschränken.	SBB
210.41	Antrag Art. 9a VTS (anpassen): "1 «Fahrzeuge mit alternativem Antrieb» sind Fahrzeuge, die teilweise oder ausschliesslich mit einer der folgenden	ÖkostromSchweiz

Energiequellen angetrieben werden: a. Elektrizität; b. Wasserstoff; c. Erdgas, einschliesslich Biogas; d. Flüssiggas; oder e. mechanische Energie aus bordeigenen Speichern oder bordeigenen Quellen, einschliesslich Abwärme. 2 «Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb» sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, dessen Emissionen bezogen auf die Treibstoffform über die ganze Produktionskette hinweg weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1 g CO₂/km betragen eine Treibhausgasreduktion von mind. 65% im Vergleich zu fossilen Treibstoffen aufweisen. insbesondere Fahrzeuge, die ausschliesslich mit Elektrizität oder Wasserstoff angetrieben werden. Die Ermittlung der CO₂-Emissionen richtet sich dabei nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, den Grundsätzen der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (11.12.2018)."

210.42	Antrag Art. 68 Abs. 5 VRV (anpassen): Anforderung, dass Sattelanhänger an leichten Sattelschleppern nur mitgeführt werden dürfen, wenn das eingetragene Gewicht des Zuges nicht überschritten wird, soll aufgehoben werden.	ZH
210.43	Antrag Art. 95 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} E-VRV (anpassen): Bei Auflastung von Fahrzeugen mit Alternativantrieb sollen alle Fahrzeuge der Kategorie M ₁ und M ₂ berücksichtigt werden (Schulbusse und Kleinbusse).	Bushandel

4.2.6 Kompensation des Mehrgewichts emissionsfreier Antriebe

Mehrgewicht von schweren Nutzfahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben und daraus gebildeten Fahrzeugkombinationen (Frage 11)

Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit emissionsfreien Antrieben ein Mehrgewicht bis zu 2 Tonnen aufweisen dürfen? (Hinweis: Zum Schutz der Strassen wird keine Erhöhung der Achslasten erlaubt).

(Art. 95 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1^{ter} und 1^{quater} E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, VK-KPKS/SVSP, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, LRS, VöV, Velosuisse, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, BFU, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, Futuricum, H2Energy, Hyundai, Kyburz, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, SBB, swisscombi, Post, TPF, Vitelli, D.Schriber		
211.10	Regelung soll nur bis maximal geltendem Gesamtgewicht von 40 resp. 44 t gelten und Achsenlast nicht erhöhen (Hinweis: Motorfahrzeuge mit vier oder fünf Achsen sind nicht EU-rechtskonform).	ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, BL, SH, AI, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA
211.11	Abstimmung mit übrigen Gewichtsvorgaben der Verkehrsregelverordnung soll gewährleistet sein (keine Nachteile für alternative oder emissionsfreie Antriebe im unbegleiteten kombinierten Verkehr).	Economiesuisse, SGV, VFAS
211.12	Mehrgewicht von max. 2 t soll auch bei technischen Weiterentwicklungen kompensierbar sein (Unterschied emissionsfrei und alternativer Antrieb ist	H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna,

	technisch gut begründbar), Mehrgewicht soll mit heutigem Mehrgewicht für Nutzfahrzeuge des kombinierten Verkehrs kumulierbar sein.	M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
211.13	Fahrzeuge zum Gefahrguttransport sollen auch mit alternativen Antrieben ausgerüstet werden und vom Mehrgewicht profitieren können (wenn fehlend in Verordnung ergänzen).	AutoSchweiz, FMS, ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi
211.14	Ohne Kompensation können sich umweltfreundliche Nutzfahrzeuge nicht durchsetzen (Änderungen sollen mit EU-Vorschriften übereinstimmen).	OW, VK-KKPKS/SVSP
211.15	Für Änderungsantrag soll ordnungsgemässer Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden.	VöV, SBB,
211.16	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Sicherheit steht vor CO ₂ -Reduktion).	SVP, BFU
211.17	Gewichtserhöhung soll befristet und mit Absenkungspfad kombiniert sein (Batterien werden immer kleiner und leichter).	Vitelli
Ablehnung		
BS, SFV, FussverkehrSchweiz, NewRide, RoadCross, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, KBAV, P.Peterhans, S.Attia		
211.20	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, braucht entsprechende Fahrer-ausbildung, nur EU-konforme Erleichterungen).	FussverkehrSchweiz, NewRide, RoadCross, SBV, S.Attia
211.21	Mehrgewicht verursacht gesundheitsschädlichen Mehrlärm und Feinstaub.	AefU
211.22	Regelung soll nur bis maximal geltendem Gesamtgewicht von 40 resp. 44 t gelten und Achsenlast nicht erhöhen (Hinweis: Motorfahrzeuge mit vier oder fünf Achsen sind nicht EU-rechtskonform).	BS
211.23	Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene soll Priorität haben und weiter vorangetrieben werden (Kompensation Mehrgewicht bewirkt das Gegenteil und verursacht Mehrlärm, Alpenschutzartikel einhalten).	Klimastreik
Anmerkungen und Anträge		
211.30	Aufgrund des notwendigen Spielraums bei der Ladungsverteilung soll das garantierte Achsengewicht 10 % höher sein als das garantierte Gesamtgewicht.	LRS, Futuricum
211.40	Antrag Art. 9a VTS (anpassen): "1 «Fahrzeuge mit alternativem Antrieb» sind Fahrzeuge, die teilweise oder ausschliesslich mit einer der folgenden Energiequellen angetrieben werden: a. Elektrizität; b. Wasserstoff; c. Erdgas, einschliesslich Biogas; d. Flüssiggas; oder e. mechanische Energie aus bordeigenen Speichern oder bordeigenen Quellen, einschliesslich Abwärme. 2 «Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb» sind Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, dessen Emissionen bezogen auf die Treibstoffform über die ganze Produktionskette hinweg weniger als 1 g CO ₂ /kWh oder weniger als 1 g CO ₂ /km betragen eine Treibhausgasreduktion von mind. 65% im Vergleich zu fossilen Treibstoffen aufweisen. insbesondere Fahrzeuge, die ausschliesslich mit Elektrizität oder Wasserstoff angetrieben werden. Die Ermittlung der CO ₂ -Emissionen richtet sich dabei nach der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 oder nach der Verordnung	ÖkostromSchweiz

	(EG) Nr. 715/2007. den Grundsätzen der EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (11.12.2018)."	
211.41	Antrag Art. 68 Abs. 5 VRV (anpassen): Anforderung, dass Sattelanhänger an leichten Sattelschleppern nur mitgeführt werden dürfen, wenn das eingetragene Gewicht des Zuges nicht überschritten wird, soll aufgehoben werden.	ZH
211.42	Antrag Art. 95 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} E-VTS und Art. 67 Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater} E-VRV (anpassen): Bei Auflastung von Fahrzeugen mit Alternativantrieb sollen alle Fahrzeuge der Kategorie M ₁ und M ₂ berücksichtigt werden (Schulbusse und Kleinbusse).	Bushandel

4.3 Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 (VZV)

4.3.1 Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

Führerausweis Kat. B und BE für alternativ angetriebene Lieferwagen bis 4.25 t (Frage 12)

Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit Alternativantrieb und Gesamtgewicht von über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen?

(Art. 4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
BE, LU, UR, NW, ZG, SO, BL, AG, VD, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ARVAG, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, Velosuisse, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, Kyburz, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, BBGR, TPF, Vitelli, D.Schriber		
212.10	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: Kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N2 für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»). Ausserdem können solche Fahrzeuge schon heute gefahren werden (Kat. C1 und D1), internationale Umsetzung der erweiterten Kat. B und BE ist unklar.	LU, UR, NW, BL, VD
212.11	Beurteilungskriterien (wer bestimmt Mehrgewicht, sind Angaben von Hersteller Basisfahrzeug oder alternativem Antriebssystem massgebend, ist Bemessung Gegenstand des Typengenehmigungsverfahrens) und mögliche Nutzlastvorteile für alternativ bzw. dieselbetriebene Fahrzeuge sollen geklärt werden (in Verordnung).	ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi

212.12	Feinverteilung von Gütern soll möglichst rasch CO ₂ -frei erfolgen (v. a. in dichtbesiedelten Regionen und Städten, fehlende Gewichtskompensation führt zu mehr Fahrten bzw. Emissionen und Kosten).	KEP+Mail, Post
212.13	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).	BE
212.14	Gewerbetreibende und Campingurlauber sollen nicht dafür bestraft werden, wenn sie ein Motorfahrzeug mit alternativem Antriebssystem kaufen.	SVP
212.15	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative
Ablehnung		
ZH, SZ, OW, GL, FR, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, SFV, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, BFU, RoadCross, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, KBAV, SBB, P.Peterhans, S.Attia		
212.20	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: Kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N2 für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»), Fahrzeugführende werden ungleich behandelt (Verbot Fahren unter Alkoholeinfluss, Tempolimit auf Autobahn, ARV1-Pflicht bzw. Ruhezeiten), ev. Weiterbildungspflicht einführen. Ausserdem können solche Fahrzeuge schon heute gefahren werden (Kat. C1 und D1), internationale Umsetzung der erweiterten Kat. B und BE ist unklar, Vorschrift sollt auf schwere Personenwagen mit Alternativantrieb bis 4.25 t ausgeweitet werden.	ZH, SZ, OW, GL, FR, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, SFV, BFU, FREC, KBAV
212.21	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).	BS, SFV, BFU, RoadCross, FREC, KBAV, S.Attia
212.22	Aktuelle Entwicklung zu batterieangetriebenen Fahrzeugen macht Mehrgewicht hinfällig (allfällige Erleichterungen sollen sich auf gewerbliche Transporte beschränken, Verlagerung Güterverkehr von Strasse auf Schiene vorantreiben).	FussverkehrSchweiz, Klimastreik, SBV
212.23	Mehrgewicht verursacht gesundheitsschädlichen Mehrlärm und Feinstaub.	AefU
212.25	Ausbildung Chauffeure Kat. B soll verbessert werden (ist aktuell ungenügend).	LRS

Anmerkungen und Anträge		
212.40	Antrag Art. 4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV (streichen).	VöV, SBB
212.41	Antrag Art. 4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV (präzisieren): nebst "Fahrzeugen mit alternativem Antrieb" auch "Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb" aufführen.	Economiesuisse, SGV, VFAS, H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, SBB

Führerausweis Kat. B für alternativ angetriebene Wohnmobile bis 4.25 t (Frage 13)

Sind Sie damit einverstanden, dass alternativ angetriebene, schwere Wohnmotorwagen mit Gesamtgewicht über 3,50 Tonnen bis 4,25 Tonnen und entsprechende Anhängerzüge künftig mit einem Führerausweis der Kategorie B oder BE geführt werden dürfen (Förderung alternativer Antriebssysteme zur Verminderung der CO₂-Emissionen)?

(Art. 4 Abs. 5 Bst. f Ziff. 2 und Bst. h E-VZV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
BE, LU, UR, NW, ZG, SO, AG, VD, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ARVAG, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, Velosuisse, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, CargoForum, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, PUSCH, SES, WWF, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Kyburz, swisscombi, Post, BBGR, TPF, Vitelli, D.Schriber		
213.10	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: Kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N2 für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»). Ausserdem können solche Fahrzeuge schon heute gefahren werden (Kat. C1 und D1), internationale Umsetzung der erweiterten Kat. B und BE ist unklar. Mit entsprechenden Wohnmobilen sind keine grenzüberschreitenden Reisen möglich (Regelung gilt nur für Binnenverkehr).	LU, UR, NW, VD
213.11	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).	BE
213.12	Gewerbetreibende und Campingurlauber sollen nicht dafür bestraft werden, wenn sie ein Motorfahrzeug mit alternativem Antriebssystem kaufen.	SVP
213.13	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative

Ablehnung

ZH, SZ, OW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, SFV, LRS, FussverkehrSchweiz, BFU, RoadCross, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, KBAV, P.Peterhans, S.Attia

<p>213.20 Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: Kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N2 für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»), Fahrzeugführende werden ungleich behandelt (Verbot Fahren unter Alkoholeinfluss, Tempolimits auf Autobahn, ARV1-Pflicht bzw. Ruhezeiten), ev. Weiterbildungspflicht einführen. Ausserdem können solche Fahrzeuge schon heute gefahren werden (Kat. C1 und D1), internationale Umsetzung der erweiterten Kat. B und BE ist unklar, Vorschrift sollt auf schwere Personenwagen mit Alternativantrieb bis 4.25 t ausgeweitet werden. Mit entsprechenden Wohnmobilen sind keine grenzüberschreitenden Reisen möglich (Regelung gilt nur für Binnenverkehr).</p>	<p>ZH, SZ, OW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, SFV, FREC, KBAV</p>
<p>213.21 Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).</p>	<p>SFV, Fussverkehr-Schweiz, BFU, RoadCross, AefU, SBV, FREC, KBAV, S.Attia</p>
<p>213.22 Aktuelle Entwicklung zu batterieangetriebenen Fahrzeugen macht Mehrgewicht hinfällig (allfällige Erleichterungen sollen sich auf gewerbliche Transporte beschränken, Verlagerung Güterverkehr von Strasse auf Schiene vorantreiben).</p>	<p>Klimastreik</p>
<p>213.23 Ausbildung Chauffeure Kat. B soll verbessert werden (ist aktuell ungenügend).</p>	<p>LRS</p>

4.4 Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und Arbeits- und Ruhezeitverordnung vom 19. Juni 1995 (ARV 1)

4.4.1 Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

Keine Unterstellung von Lenkenden alternativ angetriebener Lieferwagen bis 4.25 t unter die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften (Frage 14)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahmen betreffend Arbeits- und Ruhezeitvorschriften für Lieferwagen mit alternativen Antrieben und einem Gesamtgewicht über 3,50 Tonnen bis max. 4,25 Tonnen sowie damit gebildeten Anhängerzügen gewährt werden sollen?

Art. 4 Abs. 2 Bst. j E-ARV 1 (die Ausnahme von der Fahrtschreibereinbaupflicht ergibt sich aus dem Verordnungstext der ARV 1)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
LU, UR, NW, ZG, SO, AG, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, Economiesuisse, SGB, SGV, ARVAG, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, TPF, Vitelli, D.Schriber		
214.10	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend.	LU, UR, NW
214.11	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative
214.12	Ausnahme soll auf Lieferfahrzeuge beschränkt sein (ohne Anhängerzüge).	SSR
214.13	Feinverteilung von Gütern soll möglichst rasch CO ₂ -frei erfolgen (v. a. in dichtbesiedelten Regionen und Städten).	KEP+Mail
Ablehnung		
ZH, BE, SZ, OW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, SSV, ACVS, KSSD, ASA, SFV, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, NewRide, Velosuisse, BFU, RoadCross, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, KBAV, SBB, P.Peterhans, S.Attia		
214.20	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend.	ZH, BE, OW, FR, BS, BL, SH, AR, AI, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA
214.21	Arbeitnehmerschutz und Verkehrssicherheit sollen nicht ausgehebelt werden (Erleichterungen für alternative Antriebe auf technische Zugeständnisse beschränken, EU ist bestrebt ARV auf Fahrzeuge ab 2.5 t auszudehnen).	SZ, BS, BL, SG, GR, TG, SSV, ACVS, KSSD, LRS, FussverkehrSchweiz, NewRide, BFU, AefU, SBV
214.22	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).	SFV, FREC, KBAV, S.Attia

214.23	Ausnahmeregelungen und Erleichterungen sollen nicht zu Verlagerung von Lastwagen und Schiene auf Lieferwagen führen (Wettbewerbsvorteil bzgl. Arbeits-/Ruhezeiten und LSVA, insgesamt schlechtere CO ₂ -Bilanz).	VöV
214.24	Aktuelle Entwicklung zu batterieangetriebenen Fahrzeugen macht Mehrgewicht hinfällig (allfällige Erleichterungen sollen sich auf gewerbliche Transporte beschränken, Verlagerung Güterverkehr von Strasse auf Schiene vorantreiben).	Klimastreik
Anmerkungen und Anträge		
214.40	Antrag Art. 4 Abs. 2 Bst. j E-ARV1 (streichen).	SBB
214.41	Antrag Art. 4 Abs. 2 Bst. j E-ARV1 (präzisieren): nebst "Fahrzeugen mit alternativem Antrieb" auch "Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb" aufführen.	Economiesuisse, SGV, VFAS, H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare

Alternativ angetriebene Lieferwagen bis 4,25 t als leichte Motorwagen (Frage 15)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Definition leichter Motorwagen geändert wird, so dass Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht als leichte Motorwagen gelten? (Hinweis: Damit gelten alle Verkehrsregeln und Signalisationen, die an das Kriterium «schwere Motorwagen» anknüpfen, für die umdefinierten Fahrzeuge nicht mehr.)

(Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-VTS)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
BE, LU, UR, ZG, SO, AG, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, Velosuisse, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, BBGR, TPF, Vitelli, D.Schriber		
215.10	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (polizeiliche Kontrollen nicht erschweren) und Änderung soll für alle Fahrzeuge (Wohnmotorwagen, leichte Sattelschlepper etc.) mit alternativem Antrieb gelten (durch Begriff "alternativ" Gasfahrzeuge, Hybridfahrzeuge etc. nicht von 3.5 t Grenze entbinden).	BE, LU, UR
215.11	Beurteilungskriterien (wer bestimmt Mehrgewicht, sind Angaben von Hersteller Basisfahrzeug oder alternativem Antriebssystem massgebend, ist Bemessung Gegenstand des Typengenehmigungsverfahrens) und mögliche Nutzlastvorteile für alternativ bzw. dieselbetriebene Fahrzeuge sollen geklärt werden (in Verordnung).	ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi
215.12	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative

215.13 Feinverteilung von Gütern soll möglichst rasch CO₂-frei erfolgen (v. a. in dichtbesiedelten Regionen und Städten). KEP+Mail

Ablehnung
 ZH, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, SFV, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, NewRide, BFU, RoadCross, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, KBAV, SBB, P.Peterhans, S.Attia

215.20 Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (polizeiliche Kontrollen nicht erschweren, Änderung Verkehrszeichen vermeiden) und Änderung soll für alle Fahrzeuge (Wohnmotorwagen, leichte Sattelschlepper etc.) mit alternativem Antrieb gelten (durch Begriff "alternativ" Gasfahrzeuge, Hybridfahrzeuge etc. nicht von 3.5 t Grenze entbinden). ZH, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, LRS, NewRide

215.21 Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich). SFV, Fussverkehr-Schweiz, BFU, RoadCross, AefU, SBV, FREC, KBAV

215.22 Aktuelle Entwicklung zu batterieangetriebenen Fahrzeugen macht Mehrgewicht hinfällig (allfällige Erleichterungen sollen sich auf gewerbliche Transporte beschränken, Verlagerung Güterverkehr von Strasse auf Schiene vorantreiben). Klimastreik

Anmerkungen und Anträge

215.40 Antrag Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-VTS (streichen). SBB

215.41 Antrag Art. 10 Abs. 2 Bst. b E-VTS (präzisieren): nebst "Fahrzeugen mit alternativem Antrieb" auch "Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb" aufführen. Economiesuisse, SGV, VFAS, H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare

Ausnahme vom Sonntags- und Nachtfahrverbot für alternativ angetriebene Lieferwagen bis 4.25 t (Frage 16)

Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht dem Sonntags- und Nachtfahrverbot unterstehen sollen?

(Art. 91 Abs. 3 Bst. a VRV nicht mehr anwendbar als Folge der Änderung von Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 E-VTS)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
<p>ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, GE, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, ACVS, KSSD, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, RoadCross, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, BBGR, TPF, D.Schriber</p>		
216.10	Bestimmungen sollen nur bei gleichzeitiger Einführung von "Ausnahmen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften" und "Definition leichter Motorwagen" eingeführt werden (ansonsten grosser Mehraufwand für Strassenverkehrsämter).	ZH
216.11	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: Kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N2 für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»). Ausserdem können solche Fahrzeuge schon heute gefahren werden (Kat. C1 und D1), internationale Umsetzung der erweiterten Kat. B und BE ist unklar.	LU
216.12	Fahrzeughalter sollen nicht abgehalten werden auf alternative Antriebssysteme umzustellen (keine negativen Auswirkungen auf Strassenzustände zu erwarten).	BE
216.13	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative
216.14	Ausnahmen sind auf feste Lieferzeiten beschränkt.	SSR
216.15	Feinverteilung von Gütern soll möglichst rasch CO ₂ -frei erfolgen (v. a. in dichtbesiedelten Regionen und Städten).	KEP+Mail
Ablehnung		
<p>BS, SH, SG, NE, CVP, SFV, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, Velosuisse, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, KBAV, SBB, Vitelli, P.Peterhans, S.Attia</p>		
216.20	Arbeitnehmerschutz und Verkehrssicherheit sollen nicht ausgehebelt werden (Erleichterungen für alternative Antriebe auf technische Zugeständnisse beschränken, EU ist bestrebt ARV auf Fahrzeuge ab 2.5 t auszudehnen).	SG, Fussverkehr-Schweiz, SBV

216.21	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).	SFV, FREC, KBAV
216.22	Änderung soll grundsätzlich mit EU-Recht übereinstimmen und führt zu zahlreichen Anpassungen und Vollzugsproblemen: Kantonale IT-Systeme und Schnittstellen zu IVZ, OZD und Versicherungen anpassen, Verkehrsabgabengesetze anpassen (Gewicht ist Bemessungsfaktor), Nachweispflicht und Vollzug des Mehrgewichts klären (Typenschein bzw. COC?), System der Selbstabnahme anpassen (ist heute auf 3.5 t beschränkt), Eintrag im Fahrzeugausweis widerspricht heutiger Vorgabe (welche Fahrzeuge können mit welcher Kategorie gefahren werden), EU-Bestimmungen basieren auf «Fahrzeugklassen» (Klasse N2 für Lieferwagen bis 4.25 t ist Widerspruch zu Vorschriften für effektive «Klasse N2-Fahrzeuge»), Fahrzeugführende werden ungleich behandelt (Verbot Fahren unter Alkoholeinfluss, Tempolimits auf Autobahn, ARV1-Pflicht bzw. Ruhezeiten), ev. Weiterbildungspflicht einführen.	BS
216.23	Es soll das bestehende Recht angewendet werden.	SH
216.24	Belästigung durch Nacht- und Sonntagsverkehrs nimmt aufgrund der geringen Fahrzeugzahl kaum zu.	NE
216.25	Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sollen von den Kantonen bewilligt werden (nicht von Bundesrate).	CVP
216.26	Aktuelle Entwicklung zu batterieangetriebenen Fahrzeugen macht Mehrgewicht hinfällig (allfällige Erleichterungen sollen sich auf gewerbliche Transporte beschränken, Verlagerung Güterverkehr von Strasse auf Schiene vortreiben).	Klimastreik
216.27	Ausnahmeregelungen und Erleichterungen sollen nicht zu Verlagerung von Lastwagen und Schiene auf Lieferwagen führen (Fahrverbot ist Grundstein für Verkehrsverlagerung).	VöV
216.28	Zuladung (250 kg Eigengewicht, 500 kg zusätzliche Nutzlast) führt zu mehr 4.25 t Mildhybridfahrzeugen.	LRS
Anmerkungen und Anträge		
216.40	Antrag Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 E-VTS (Änderung streichen).	SBB
216.41	Antrag Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 E-VTS (präzisieren): nebst "Fahrzeugen mit alternativem Antrieb" auch "Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb" aufführen.	Economiesuisse, SGV, VFAS, H2, EspaceMobilier, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare

Kein Geschwindigkeitsbegrenzer für alternativ angetriebene Lieferwagen bis 4,25 t (Frage 17)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis max. 4,25 Tonnen Gesamtgewicht von der Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgenommen werden sollen?

(Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
BE, LU, UR, ZG, SO, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, AlpenInitiative, VCS, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, PUSCH, SES, WWF, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, BBGR, TPF, Vitelli, D.Schriber		
217.10	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (polizeiliche Kontrollen nicht erschweren) und Änderung soll für alle Fahrzeuge (Wohnmotorwagen, leichte Sattelschlepper etc.) mit alternativem Antrieb gelten (durch Begriff "alternativ" Gasfahrzeuge, Hybridfahrzeuge etc. nicht von 3.5 t Grenze entbinden).	BE, LU, UR
217.11	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.	AlpenInitiative
217.12	Feinverteilung von Gütern soll möglichst rasch CO ₂ -frei erfolgen (v. a. in dichtbesiedelten Regionen und Städten).	KEP+Mail
Ablehnung		
ZH, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA, SFV, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, NewRide, Velosuisse, BFU, RoadCross, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, SSR, FREC, KBAV, SBB, P.Peterhans, S.Attia		
217.20	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (polizeiliche Kontrollen nicht erschweren, Änderung Verkehrszeichen vermeiden) und Änderung soll für alle Fahrzeuge (Wohnmotorwagen, leichte Sattelschlepper etc.) mit alternativem Antrieb gelten (durch Begriff "alternativ" Gasfahrzeuge, Hybridfahrzeuge etc. nicht von 3.5 t Grenze entbinden).	ZH, SZ, OW, NW, GL, BS, BL, SH, AI, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, ACVS, KSSD, ASA
217.21	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).	SFV, LRS, FussverkehrSchweiz, NewRide, BFU, AefU, SBV, FREC, KBAV, S.Attia
217.22	Verlagerungsziel des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene soll nicht widersprochen werden (höhere Geschwindigkeit führt antriebsunabhängig zu höherem Energieverbrauch).	Klimastreik
Anmerkungen und Anträge		
217.40	Antrag Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS (streichen).	SBB
217.41	Antrag Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS (präzisieren): nebst "Fahrzeugen mit alternativem Antrieb" auch "Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb" aufführen.	Economiesuisse, SGV, VFAS, H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf,

M-Ostschweiz, M-Suhr,
M-Zürich, Pfister,
railCare

4.5 Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 (SVAV)

4.5.1 Kompensation des Mehrgewichts alternativer Antriebe bei Lieferwagen und Wohnmobilen, welche die Gewichtsgrenze von 3,5 Tonnen nur wegen des Mehrgewichts des alternativen Antriebssystems überschreiten

Schwerverkehrsabgabe (Frage 18)

Sind Sie damit einverstanden, dass solche Lieferwagen mit alternativem Antrieb bis 4,25 Tonnen Gesamtgewicht nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen sollen?

(Art. 3 Abs. 1 Bst. n E-SVAV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung	
BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, GE, CVP, FDP, GLP, GPS, SPS, SVP, SAB, SSV, Economiesuisse, SGB, SGV, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, TCS, VFAS, ASTAG, H2, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, CargoForum, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, KEP+Mail, Swisscofel, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, PUSCH, SES, WWF, SSR, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare, swisscombi, Post, BBGR, TPF, Vitelli, D.Schriber	
218.10	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (polizeiliche Kontrollen nicht erschweren, Änderung Verkehrszeichen vermeiden) und Änderung soll für alle Fahrzeuge (Wohnmotorwagen, leichte Sattelschlepper etc.) mit alternativem Antrieb gelten (durch Begriff "alternativ" Gasfahrzeuge, Hybridfahrzeuge etc. nicht von 3.5 t Grenze entbinden). Zudem sollen Fahrzeuge von LSVA und pauschaler Schwerverkehrsabgabe befreit sein.
	LU, SZ, OW, NW, ASTAG, CargoForum, CDS, swisscombi
218.11	Mehrgewicht soll ausschliesslich für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb gelten.
	AlpenInitiative
218.12	Feinverteilung von Gütern soll möglichst rasch CO ₂ -frei erfolgen (v. a. in dichtbesiedelten Regionen und Städten).
	KEP+Mail
218.13	Befreiung der E-LKW von LSVA bis 2030 soll festgeschrieben werden (Ausnahme ist zeitlich ungewiss, Investitionen in neue Flotte brauchen Planungsunsicherheit).
	Post
Ablehnung	
BS, SH, SG, SFV, LRS, VöV, FussverkehrSchweiz, EcoSwiss, AefU, Klimastreik, SBV, FREC, KBAV, SBB, P.Peterhans	
218.20	Verkehrssicherheit soll sich nicht verschlechtern (Schutz Fussgänger/-innen, Menschen mit Behinderung und Velofahrende, nur EU-konforme Erleichterungen, fehlende Erfahrung für grössere und schwerere Fahrzeuge, Verunsicherung durch Änderung der bekannten 3.5 t-Norm, keine Ausnahme für Geschwindigkeitsbegrenzer, zusätzliche Ausbildung für Kat. B erforderlich).
	SFV, Fussverkehr-Schweiz, SBV, FREC, KBAV
218.21	Übereinstimmung mit EU-Recht ist zwingend (polizeiliche Kontrollen nicht erschweren, Änderung Verkehrszeichen vermeiden) und Änderung soll für alle Fahrzeuge (Wohnmotorwagen, leichte Sattelschlepper etc.) mit alternativem Antrieb gelten (durch Begriff "alternativ" Gasfahrzeuge, Hybridfahrzeuge etc. nicht von 3.5 t Grenze entbinden).
	BS

218.22	Schwere Fahrzeuge (4.25 t) sollen nicht von Schwerverkehrsabgabe befreit werden.	SH
218.23	Ausnahmeregelungen und Erleichterungen sollen nicht zu Verlagerung von Schiene auf Strasse (Lieferwagen) führen.	VöV, Klimastreik
Anmerkungen und Anträge		
218.40	Antrag Art. 3 Abs. 1 Bst. n E-SVAV (streichen).	SBB
218.41	Antrag Art. 3 Abs. 1 Bst. n E-SVAV (präzisieren): nebst "Fahrzeugen mit alternativem Antrieb" auch "Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb" aufführen.	Economiesuisse, SGV, VFAS, H2, EspaceMobilité, IG-Detailhandel, Coop, H2Energy, Hyundai, M, M-Basel, Micarna, M-Luzern, M-NE-FR, M-Neuendorf, M-Ostschweiz, M-Suhr, M-Zürich, Pfister, railCare
218.42	Antrag Art. 3 Abs. 1 Bst. n E-SVAV (präzisieren): "1 Von der Abgabepflicht ausgenommen sind: n. Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3,50 t bis zu 4,25 t, sofern sie über einen alternativen emissionsfreien Antrieb verfügen und das 3,50 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der alternativen emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird (Art. 11 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 VTS)."	ÖkostromSchweiz

5 Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen Teil B: Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes

Das Kapitel 5 orientiert sich grundsätzlich an der Struktur des Teil B des Fragebogens zur «Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes». Für jede Frage sind jeweils sämtliche Teilnehmende aufgelistet, die der entsprechenden Frage grundsätzlich zugestimmt oder diese abgelehnt haben. Nicht aufgelistete Teilnehmende haben sich zur jeweiligen Frage nicht explizit geäussert. Zu jeder Frage sind ausserdem die als «zentrale Aussagen» zusammengefassten Bemerkungen der Teilnehmenden aufgeführt (vgl. Kap. 2.2). Auch den «zentralen Aussagen» sind jeweils die entsprechenden Teilnehmenden zugeordnet. Eine Auflistung aller Teilnehmenden mit Abkürzung und voller Bezeichnung findet sich im Anhang.

5.1 Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

5.1.1 Tragen von Schutzhelmen

Helmpflicht für mitgeführte Personen (Frage 19)

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch auf Motorfahrern mitgeführte Personen einen Helm tragen müssen?

(Art. 3b Abs. 1 E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung	
ZH, BE, LU, UR, NW, ZG, FR, SO, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, GLP, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, SVLT, FussverkehrSchweiz, BFU, RoadCross, VfV, AefU, SBV, SSR, VASOS, SUVA, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, Kyburz, StromveloCH, D.Schriber, S.Attia	
219.10	Helmtagepflicht erhöht Sicherheit der mitgeführten Personen (besonderer Schutz für Kinder, Senkung Verletzungsgefahr und Gesundheitskosten). UR, CVP, SVP, SAB, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, TCS, BFU,
219.11	In Bestimmung soll explizit erwähnt werden, dass Helmtagepflicht auch in Fahrrad- und Motorfahrradanhängern gilt. SFV, SVV, KBAV
219.12	E-Fahrräder bis 25 km/h sollen von der Helmtagepflicht ausgenommen werden. GLP, AefU
219.13	Bestimmung soll konkretisiert werden, da auf Motorfahrrädern nur Kinder bis 12 Jahren mitgeführt werden dürfen (Leicht-Motorfahrrad). NW, SA-UR
219.14	Kleinkinder sollen von Helmobligatorium explizit ausgeschlossen werden. BE, D.Schriber
219.15	Helmtagepflicht soll ökologisch gewünschte Verbreitung von Fahrrädern (inkl. Motorfahrrädern) nicht unnötig hemmen. BE, GLP
219.17	Helmtagepflicht soll ausschliesslich für motorisierte Fahrzeuge gelten (ohne muskelkraftangetriebene Fahrzeuge). FussverkehrSchweiz
Ablehnung	
SZ, OW, GL, BS, BL, AR, FDP, GPS, SPS, KSSD, MotoSuisse, VFAS, LRS, SVI, LITRA, VöV, 2rad, Bikesharing, IMBA, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, SwissCycling, Velokonferenz, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, StadtBern, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler,	

RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Voi, P.Peterhans, T.Dagonnier

<p>219.20 Sicherheitsmassnahmen sollen Kollisionen verhindern statt Sturzfolgen lindern (Unfallzahlen nicht überproportional gestiegen und unabhängig von Helmtragequote, Nutzen von Helm bei Unfall umstritten, Helmtragequote bereits sehr hoch, Sonderweg gegenüber EU, wirkt Fördergedanke/Verkehrverlagerung entgegen).</p>	<p>GPS, VFAS, LITRA, 2rad, IMBA, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, BBGR, PostAuto, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fataba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Voi</p>
<p>219.21 Vorgesehene Helmpflicht benachteiligt Elektro-Rikschas (beeinträchtigte Geschäftstätigkeit), Cargobikes (sinkende Attraktivität) und E-Bikes (Kindertransport) gegenüber anderen Transportmitteln.</p>	<p>KSSD, Bikesharing, SchweizMobil, Velosuisse, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fataba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli</p>
<p>219.22 Helmpflicht ist unverhältnismässig und soll nicht zu Verlagerung von Velo zu anderen Verkehrsträgern führen (Unfallvermeidung an der Quelle, Unfallzahlen sind stabil und unabhängig von Helmtragequote, Abweichung zu EUNorm, Eigenverantwortung und Freiwilligkeit, Helmtragequote ist bereits hoch, unpraktikabler Vollzug).</p>	<p>BS, BL, SPS, SVI, NewRide, Velokonferenz, Post, FutureBike, Nextbike, T.Dagonnier</p>
<p>219.23 Helmpflicht setzt negative Anreize zur Nutzung von Fahrrädern (Fördergedanke verletzt, für Kleinkinder sind Babyschalen wirksamer und Helme nicht möglich).</p>	<p>ProVelo, SwissCycling, T.Dagonnier</p>

219.24	Helmtragen soll in Verantwortung der Einzelnen bleiben (keine Helmpflicht).	SZ, FDP, MotoSuisse, StadtBern, P.Peterhans
219.25	Randbedingungen für alternative Transportmittel zum MIV sollen nicht verschlechtert werden.	VöV
Anmerkungen und Anträge		
219.40	Antrag Art. 63 Abs. 3 VRV (anpassen): "Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen: d. In einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrradern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen. e. (neu) auf einem speziell eingerichteten Fahrrad können so viele Kinder mitgeführt werden, wie geschützte Sitzplätze vorhanden sind."	SVI
219.41	Antrag Art. 175 Abs. 4 VTS (anpassen): "Das Gesamtgewicht darf 250 kg nicht übersteigen, ausgenommen bei Rollstühlen."	SVI
219.42	Helmpflicht: Antrag Art. 3b Abs. 1 VRV (präzisieren): Begriff "Leicht-Motorfahräder" statt "Motorfahräder" (nur Leicht-Motorfahräder können zweiplätzig sein).	NW

Helmpflicht für alle Motorfahräder (Frage 20)

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Lenkerinnen und Lenker aller Motorfahräder (neu insbesondere auch auf langsamen E-Bikes und Elektrotrottinetten, ausgenommen werden lediglich motorisierte Rollstühle) einen Helm tragen müssen?

(Art. 3b Abs. 2 Bst. e E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
ZH, BE, LU, UR, NW, ZG, FR, SO, SH, GR, TG, VD, VS, GE, JU, CVP, SVP, SGV, ACVS, VK-KKP/SSVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, SVLT, FussverkehrSchweiz, SwissCycling, BFU, RoadCross, VfV, ProSenectute, SBV, SSR, VASOS, SUVA, SVV, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL		
220.10	Helm ist einfache und wirksame Massnahme um bei Unfällen die Wahrscheinlichkeit von Kopfverletzungen zu reduzieren.	UR, CVP, SVP, TCS, SwissCycling, BFU, ProSenectute, SBV, VASOS, SUVA
220.11	In Bestimmung soll explizit erwähnt werden, dass Helmpflicht auch in Fahrrad- und Motorfahradanhängern gilt und dass E-Bike-Lenkende zur Unterscheidung von Fahrrad-fahrenden eine Schutzweste tragen müssen.	SFV, SVV, KBAV
220.12	Terminologie in Bestimmung ist nicht durchgängig (wenn Helmpflicht für Motorfahrädern und Leicht-Motorfahräder, ist dies in Art. 3b VRV entsprechend erwähnen).	NW, SA-UR
220.13	Helmpflicht soll ausschliesslich für motorisierte Fahrzeuge gelten (ohne muskelkraftangetriebene Fahrzeuge).	FussverkehrSchweiz
220.14	Helmpflicht soll ökologisch gewünschte Verbreitung von Fahrrädern (inkl. Motorfahrädern) nicht unnötig hemmen.	BE

Ablehnung		
<p>SZ, OW, GL, BS, BL, AR, AI, SG, AG, TI, NE, FDP, GLP, GPS, SPS, SSV, KSSD, MotoSuisse, VFAS, LRS, SVI, LITRA, VöV, 2rad, Bikesharing, IMBA, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velokonferenz, Velosuisse, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, GastroSuisse, ASMAS, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, StadtBern, StadtLuzern, Kyburz, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, Lime, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, TIER, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Voi, D.Schriber, D.Wettstein, P.Peterhans, S.Attia, T.Dagonnier</p>		
220.20	Sicherheitsmassnahmen sollen Kollisionen verhindern statt Sturzfolgen lindern (Unfallzahlen nicht überproportional gestiegen und unabhängig von Helmtragequote, Nutzen von Helm bei Unfall umstritten, Helmtragequote bereits sehr hoch, Sonderweg gegenüber EU, wirkt Fördergedanke/Verkehrsverlagerung entgegen).	VFAS, 2rad, IMBA, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, BBGR, PostAuto, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Voi, T.Dagonnier
220.21	Helmpflicht ist unverhältnismässig und riskiert Rückverlagerung weg vom Velo hin zu anderen Verkehrsträgern (Hauptziel soll Unfallvermeidung an der Quelle sein, Unfallzahlen nicht überproportional gestiegen und unabhängig von Helmtragequote, Helmtragequote bereits hoch, Sonderweg ggü. EU, Entgegen Fördergedanke/Verkehrsverlagerung, Apell an Eigenverantwortung, unpraktikabel im Vollzug).	BS, BL, AR, AI, AG, TI, GLP, SPS, SSV, KSSD, SVI, Bikesharing, NewRide, SchweizMobil, Velokonferenz, StadtLuzern, Post, AirBie, FutureBike, Lime, Nextbike, TIER, D.Wettstein, P.Peterhans, S.Attia
220.22	Helmtreten soll in Verantwortung der Einzelnen bleiben (keine Helmpflicht).	SZ, FDP, D.Schriber
220.23	Vorgesehene Helmpflicht benachteiligt Elektro-Rikschas (beeinträchtigte Geschäftstätigkeit), Cargobikes (sinkende Attraktivität) und E-Bikes (Kindertransport) gegenüber anderen Transportmitteln.	ProVelo, SwissEMobility, Voi
220.24	Zur Senkung der Unfallzahlen sollen Fahrradfahrende besser ausgebildet werden (Abbiegeverhalten, Technik, Verkehrskunde etc.).	LRS
220.25	Randbedingungen für alternative Transportmittel zum MIV sollen nicht verschlechtert werden.	VöV

220.26	E-Fahrräder bis 25 km/h sollen von Helmtragepflicht befreit sein.	SG, LITRA, SwissEMobility, GastroSuisse, StadtBern
Anmerkungen und Anträge		
220.30	Es sollen grundsätzlich keine differenzierten Vorschriften für normale E-Bikes bis 25 km/h und nicht motorisierte Fahrräder erlassen werden.	2rad
220.31	Bezüglich "schnellen" und "langsamen" E-Bikes besteht Verwirrung (klare und unmissverständliche Definitionen verwenden).	AefU
220.40	Antrag Art. 3b Abs. 2 Bst. e VRV (anpassen): "2 Von der Helmtragepflicht sind ausgenommen: e. Personen auf Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt, wenn die Fahrzeuge im Rahmen eines touristischen Angebots genutzt werden."	GastroSuisse

Helmpflicht auf Velos für Kinder bis 16 Jahre (Frage 21)

Würden Sie eine Velohelmtragepflicht für Kinder bis 16 Jahre auf nicht motorisierten Velos unterstützen?
(Frage ohne Änderungsvorschlag)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
BE, UR, NW, GL, FR, SO, SH, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE, JU, SGV, ACVS, VK-KKPKS/SVSP, IG-WAB, SFV, BFU, RoadCross, VfV, SSR, VASOS, SUVA, SVV, SA-UR, FREC, KBAV, FZL, Kyburz, StromveloCH, D.Schriber		
221.10	Helmobligatorium für Kinder ist im Sinne der Verkehrssicherheit.	UR, FR, BFU, SUVA
221.11	Spielraum für Verbesserung ist bei Kindern bis 14 Jahre gering (Altersgruppe weist bereits heute höchste Helmtragequote auf).	NW, GR, TI, ACVS, VK-KKPKS/SVSP, VASOS
221.12	Helmobligatorium soll für alle Fahrzeuglenkende gelten.	SH, FREC
221.13	Helmpflicht soll ökologisch gewünschte Verbreitung von Fahrrädern (inkl. Motorfahrrädern) nicht unnötig hemmen.	BE
Ablehnung		
ZH, LU, SZ, OW, ZG, BS, BL, AR, AI, AG, NE, FDP, GLP, SPS, SAB, SSV, KSSD, AutoSchweiz, FMS, TCS, VFAS, LRS, SVLT, SVI, LITRA, VöV, 2rad, Bikesharing, FussverkehrSchweiz, IMBA, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, SwissCycling, Velokonferenz, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, StadtBern, StadtLuzern, CentrePatronal, FER, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans, S.Attia, T.Dagonnier		
221.20	Helmpflicht für Kinder soll gestrichen werden (setzt am falschen Ort an, Helm verhindert keine Unfälle, Helmtragequote bei Kindern bereits sehr hoch, Parlament sprach sich 2012 gegen Helmpflicht für Kinder aus, Vollzug ist kompliziert, setzt negative Anreize zur Velonutzung).	BL, AR, SPS, KSSD, SVI, LITRA, 2rad, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, StadtBern, Post, BBGR, PostAuto,

		47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fataba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans
221.21	Helmtragepflicht setzt negative Anreize zur Velonutzung und wirkt somit ökologisch gewünschter Verbreitung von Fahrrädern entgegen.	BS, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, SwissCycling, Velokonferenz, AefU, FutureBike, Nextbike, S.Attia
221.22	Eigenverantwortung der Eltern soll nicht beeinträchtigt werden (Eltern sollen selber entscheiden ob ihre Kinder einen Helm tragen sollen).	SZ, AI, FDP, SSV, StadtLuzern
221.23	Helmpflicht für Kinder führt zu Vollzugsproblemen (Bestrafung von Kindern ist nicht möglich, Verantwortung liegt bei Eltern aber Aufsicht ist nicht jederzeit möglich).	AutoSchweiz, FMS, SVLT
221.24	Bestehendes Helmobligatorium für Kinder bis 12 Jahre reicht aus und soll nicht ausgeweitet werden.	SAB, IMBA, FER
221.25	Ziel einer erhöhten Sicherheit soll primär mit unfallverzeihender Infrastruktur erreicht werden (Helmtragepflicht nur letztes Instrument).	ZH, Bikesharing
221.26	Minimale Ausbildung zum Radfahren im Strassenverkehr soll im Lehrplan der Schulen aufgenommen werden.	LRS
221.27	Aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht kein sachlicher Grund zur Unterscheidung zwischen Kindern bis 16 Jahre und Jugendlichen bzw. Erwachsenen.	ZG
221.28	Kinder/Jugendliche sind falsche Zielgruppe (führt zum illegalen Velofahren, z. B. bei verlorenem Helm).	GLP

5.1.2 Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag

Fahren mit Licht am Tag (Frage 22)

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig grundsätzlich auch Lenkende von Motorfahrrädern sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen tagsüber mit Licht fahren müssen?

(Art. 30 Abs. 2 E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung

ZH, BE, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, LRS, SVLT, SVI, FussverkehrSchweiz, IMBA, SwissCycling, AlpenInitiative, VCS, BFU, RoadCross, VfV, CargoForum, KEP+Mail, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, VASOS, SUVA, SVV, StadtBern, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Kyburz, swisscombi, Post, PostAuto, TPF, PubliBike, D.Schriber, T.Dagonnier

222.10 Tagfahrlicht ist gute Methode zur Verbesserung der Sichtbarkeit und der Verkehrssicherheit mit nur geringen Nachteilen.	UR, NW, BS, BL, AR, AI, GR, TG, VD, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SSV, ACVS, KSSD, TCS, ASTAG, FussverkehrSchweiz, SwissCycling, AlpenInitiative, VCS, BFU, CargoForum, Greenpeace, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, VASOS, StadtBern, StadtLuzern, SA-UR, CDS, swisscombi, Post, PostAuto, PubliBike
222.11 Tagfahrlicht soll auf langsame und schnelle E-Bikes ausgedehnt werden (ohne geländegängige E-Mountainbikes, nicht fix installiertes Licht kann nicht immer aufgeladen werden).	GLP, AutoSchweiz, FMS, IMBA
222.12 Fahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h sollen dem muskelbetriebenen Fahrrad gleichgestellt bleiben (kein Tagfahrlicht).	SH, IG-WAB, FZL
222.14 Ausdehnung der Lichtpflicht auf sämtliche Fahrräder, E-Bikes und Motorfahräder soll geprüft werden.	BE
222.15 Vollzug der Massnahme durch Polizei ist schwierig.	TI

Ablehnung

LU, SZ, GL, ZG, MotoSuisse, 2rad, Bikesharing, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velokonferenz, Velosuisse, ASMAS, AefU, BBGR, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, D.Wettstein, P.Peterhans, S.Attia

222.20 Tagfahrlicht für alle E-Bikes ist nicht sinnvoll und technisch nicht immer umsetzbar (bei Fahrt mit abgeschaltetem Motor, kontraproduktiv bei sportlich genutzten E-Fahrrädern, Sonderweg gegenüber EU, Antrag auf Streichung).	Velokonferenz, Velosuisse, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahradies, Fateba, Flyer, Herzroute,
--	--

		m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, D.Wettstein, S.Attia
222.21	Obligatorisches Tagfahrlicht kann für Verkehrsteilnehmende ohne Licht nachteilige Effekte haben (Fussgänger/-innen und lichtlose Velos werden eher übersehen).	Bikesharing, NewRide, Velokonferenz, FutureBike, Nextbike
222.22	Fahrräder mit Tretunterstützung bis 25 km/h sollen dem muskelbetriebenen Fahrrad gleichgestellt bleiben (kein Tagfahrlicht).	ProVelo, SchweizMobil, AefU
222.23	Selbstschutz durch Tagfahrlicht soll in Eigenverantwortung der Fahrzeuglenkenden bleiben.	ZG, MotoSuisse, 2rad

Anmerkungen und Anträge		
222.40	Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VRV (anpassen): "2 Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter, die Abblendlichter oder die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden. Ausgenommen sind: a. Motorfahrzeuge, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden; b. Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h; c. Motorfahrzeuge, die als Sportgerät verwendet werden; sowie d. Motorfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden."	SwissCycling

Ausnahmen für Fahren mit Licht am Tag (Frage 23)

Sind Sie mit den Ausnahmen von der Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, einverstanden (namentlich Fahrzeuge bis 10 km/h, z. B. motorisierte Rollstühle)?
(Art. 30 Abs. 2 Bst. a – c E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
		ZH, LU, UR, SZ, NW, GL, FR, SO, BL, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, KSSD, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, LRS, SVLT, SVI, Bikesharing, FussverkehrSchweiz, NewRide, Velokonferenz, AlpenInitiative, VCS, CargoForum, KEP+Mail, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SUVA, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Kyburz, swisscombi, Post, PostAuto, PubliBike, D.Schriber, P.Peterhans
223.10	E-Mountainbikes sollen von der Tagfahrlichtpflicht auch ausgenommen werden.	SPS, AlpenInitiative, VCS, Greenpeace, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF
223.11	Ausnahmen von der Tagfahrlichtpflicht sollen restriktiv gehandhabt werden.	GR, TG, ACVS

Ablehnung

BE, OW, ZG, BS, SH, AR, VK-KKPKS/SVSP, 2rad, IMBA, SwissCycling, Velosuisse, BFU, RoadCross, ASMAS, BBGR, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli

223.20 Alle E-Bikes mit Tretunterstützung (bis 25 und bis 45 km/h) sollen von der Tagfahrlichtpflicht ausgenommen werden. 2rad, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli

223.21 Tagfahrlichtpflicht soll auf alle Fahrzeuge ausgeweitet werden. BE, OW, AR, VK-KKPKS/SVSP, Velosuisse, BFU, RoadCross

223.22 Motorfahräder, die explizit als Sportgerät verwendet werden, sollen von Tagfahrlichtpflicht ausgenommen werden (z.B. E-Mountainbikes). IMBA, SwissCycling

223.23 Ausnahmen von Tagfahrlichtpflicht sollen nur für Fahrzeuge gemacht werden, die auf dem Trottoir verkehren. BS

223.24 Auf Tagfahrlichtpflicht soll allgemein verzichtet werden. FutureBike

Anmerkungen und Anträge

223.40 Antrag Art. 30 Abs. 2 E-VRV (anpassen): "2 Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter, die Abblendlichter oder die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden. Ausgenommen sind: a. Motorfahrzeuge, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden; b. Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h; c. Motorfahrzeuge, die explizit als Sportgerät verwendet werden; sowie d. Motorfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden." IMBA

5.1.3 Einhaltung der allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten

Einhaltung Höchstgeschwindigkeiten (Frage 24)

Sind Sie damit einverstanden, dass sich Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrrädern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m künftig an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten haben?

(Art. 42 Abs. 4 E-VRV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung	
<p>ZH, BE, UR, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, ASTAG, LRS, SVLT, SVI, 2rad, FussverkehrSchweiz, IMBA, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, SwissCycling, Velokonferenz, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, BFU, RoadCross, VfV, KEP+Mail, ASMAS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, VASOS, SUVA, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, Kyburz, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, D.Schriber, S.Attia, T.Dagonnier</p>	
224.10	<p>Grundsätzlich sollen sich alle motorisierten Fahrzeugtypen an signalisierte Höchstgeschwindigkeit halten, Umsetzung der Regelung ist jedoch problematisch und aufwändig (teure Aufrüstung für Kontrollen bei Polizei, Tacho zu ungenau, Abweichung zu EU-Norm, Tacho teilweise technisch nicht umsetzbar und ungenau, bereits heute passen Zweiräder ihre Geschwindigkeit den Verhältnissen an, Nutzen/Verkehrssicherheit ist im Verhältnis zu Aufwand/Kosten gering).</p>
	<p>BE, 2rad, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli</p>
224.11	<p>Schnelle E-Bikes (bis 45 km/h) sollen signalisierte Höchstgeschwindigkeiten einhalten müssen und Geschwindigkeit in Mischverkehrssituationen soll vereinheitlicht werden (Velowege, Begegnungs-/Tempo-30-Zonen).</p>
	<p>OW, FR, BS, GR, TG, SPS, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, FussverkehrSchweiz, ProVelo, SchweizMobil, SwissCycling, Velokonferenz, AlpenInitiative, VCS, BFU, Greenpeace, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, VASOS, StadtLuzern, SA-UR, Nextbike, S.Attia</p>
224.12	<p>Pflicht zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit soll ausschliesslich für schnelle E-Bikes (gem. Art 18 Bst. a VTS) eingeführt werden.</p>
	<p>ZH, AI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, GLP, ASA, Klimaschutz, SBV</p>

224.13	Pflicht zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit erhöht die Verkehrssicherheit.	FDP, SSR
224.14	Aus der Verordnung geht nicht klar hervor, ob Regelung nur für Motorfahräder oder auch für Leicht-Motorfahräder gelten soll.	NW, SA-UR
224.15	Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten kann nur gefordert werden, wenn Tachopflicht umgesetzt wird.	NW
224.16	Automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung ist bei Leicht-Motorfahräder wirkungslos (keine Kontrollschilder).	KSSD
224.17	Gleichstellung "schnelle" E-Bikes mit Motorfahrädern mit Verbrennungsmotor wird begrüsst.	TCS
Ablehnung		
LU, SZ, GL, AR, TI, MotoSuisse, AefU, P.Peterhans		
224.20	Pflicht zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit soll ausschliesslich für "schnelle" E-Bikes (gem. Art 18 Bst. a) eingeführt werden.	AR, AefU
224.21	Schnelle E-Bikes (bis 45 km/h) sollen signalisierte Höchstgeschwindigkeiten einhalten müssen und Geschwindigkeit in Mischverkehrssituationen soll vereinheitlicht werden (Velowege, Begegnungs-/Tempo-30-Zonen, signalisierte Höchstgeschwindigkeit).	LU
224.22	Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten kann nur gefordert werden, wenn Tachopflicht umgesetzt wird.	GL
224.23	Automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung ist bei Leicht-Motorfahräder wirkungslos (keine Kontrollschilder).	TI
224.24	Motorfahräder sollen nicht schlechter gestellt werden als Fahrräder ohne Motor.	MotoSuisse
224.25	Statt der Pflicht zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit soll der Grundsatz einer "Einhaltung einer der Situation angemessenen Geschwindigkeit" weiter gefördert werden.	TI

5.2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)

5.2.1 Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsmesser

Geschwindigkeitsmesser (Frage 25)

Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder mit Tretunterstützung von mehr als 25 km/h künftig mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein müssen?

(Art. 178b Abs. 3 E-VTS)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
ZH, BE, UR, OW, NW, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, KSSD, ASA, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, LRS, SVLT, FussverkehrSchweiz, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velokonferenz, AlpenInitiative, VCS, BFU, RoadCross, VfV, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SUVA, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, Kyburz, Post, BBGR, PostAuto, AirBie, Nextbike, PubliBike, D.Schriber, S.Attia, T.Dagonnier		
225.10	Konflikte in Tempo-30- und Begegnungszonen und auf Radwegen, Veloverbindungen und -strassen sollen durch Einhaltung der Tempolimite von "schnellen" Motorfahrädern entschärft werden.	SPS, AlpenInitiative, VCS, Greenpeace, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, StadtLuzern
225.11	Tachopflicht soll nur für "schnelle" Motorfahräder (gem. Art. 18 Bst. a VTS) gelten.	BL, GR, TG, ACVS, KSSD, AefU
225.12	Tachopflicht und Einhaltung der Geschwindigkeitslimite bei Motorfahrädern erhöhen die Verkehrssicherheit.	CVP, FDP, GLP, SVP, SSR
225.13	Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten kann nur gefordert werden, wenn Tachopflicht umgesetzt wird (Rechtssicherheit, Vereinfachung von Kontrollen).	TCS, FussverkehrSchweiz, BFU, SBV
225.14	An Tachos sollen keine speziellen Anforderungen gestellt werden (herkömmliche, handelsübliche Tachos verwenden).	KSSD, Velokonferenz, Nextbike
225.15	Grundsätzlich sollen sich alle motorisierten Fahrzeugtypen an signalisierte Höchstgeschwindigkeit halten, Umsetzung der Regelung ist jedoch problematisch und aufwändig (teure Aufrüstung für Kontrollen bei Polizei, Tacho zu ungenau, Abweichung zu EU-Norm, Tacho teilweise technisch nicht umsetzbar und ungenau, bereits heute passen Zweiräder ihre Geschwindigkeit den Verhältnissen an, Nutzen/Verkehrssicherheit ist im Verhältnis zu Aufwand/Kosten gering).	BE
225.16	Bei der Tachopflicht soll es eine einheitliche Regelung für alle Motorfahräder geben.	SUVA
225.17	Es soll keine Ausrüstungspflicht mit Geschwindigkeitsmesser und keine eigenständige Zulassungsregelung für Geschwindigkeitsmesser geben (technisch nicht umsetzbar, Tachos zu ungenau, Mehrkosten für Hersteller durch Abweichung von internationaler Norm).	BBGR
225.18	Falls Höchstgeschwindigkeit für "langsame" E-Bikes auf 30 km/h erhöht wird, soll auch Tachopflicht erst ab 30 km/h gelten.	NewRide

Ablehnung		
<p>LU, SZ, GL, ZG, BS, AR, MotoSuisse, VFAS, SVI, 2rad, IMBA, SwissCycling, Velosuisse, SwissEMobility, ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fhradies, Fateba , Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans</p>		
225.20	<p>Ausrüstungspflicht mit Geschwindigkeitsmesser und entsprechende Zulassungsregelungen sollen nicht eingeführt werden (technisch nicht umsetzbar, Mehrkosten für Hersteller durch Abweichung vom internationalem Standard, Tachos sind nicht zuverlässig genug). Wenn ein Geschwindigkeitsmesser nötig ist, soll lediglich ein handelsüblicher Fahrrad-Tachometer als Geschwindigkeitsmesser für schnelle E-Bikes vorgeschrieben sein.</p>	<p>2rad, Velosuisse, ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fhradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli</p>
225.21	<p>Pflicht für Geschwindigkeitsmesser soll auf alle Motorfahräder ausgedehnt werden (allgemeine Tachopflicht mit Ausnahme von Fahrzeugen, die nur auf dem Trottoir verkehren dürfen).</p>	<p>BS, SVI</p>
225.22	<p>Pflicht für Geschwindigkeitsmesser soll nur für "schnelle" Motorfahräder (gem. Art. 18 Bst. a VTS) gelten.</p>	<p>IMBA, SwissCycling</p>
225.23	<p>Motorfahräder sollen nur mit Geschwindigkeitsmesser ausgestattet werden müssen, wenn Höchstgeschwindigkeiten eingehalten werden müssen.</p>	<p>AR, MotoSuisse</p>
225.24	<p>Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit soll in Eigenverantwortung der Fahrzeuglenkenden sichergestellt werden (keine Tachopflicht, auch nicht bei vorgeschriebener Höchstgeschwindigkeit).</p>	<p>ZG, FutureBike</p>

5.2.2 Nachrüstungspflicht für Geschwindigkeitsmesser

Nachrüstungspflicht Geschwindigkeitsmesser (Frage 26)

Sind Sie damit einverstanden, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Ausrüstungspflicht auch vorher bereits in Verkehr stehende Motorfahräder mit einer Geschwindigkeitsanzeige nach Artikel 178b Absatz 3 E-VTS ausgerüstet sein müssen?

(Art. 222q Abs. 1 E-VTS)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung
<p>BE, UR, OW, NW, FR, SO, SH, AI, AG, TI, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SSV, ACVS, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, LRS, SVI, FussverkehrSchweiz, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velokonferenz, AlpenInitiative, VCS, BFU, RoadCross, VfV, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SUVA, SVV, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, Kyburz, Post, PostAuto, AirBie, Nextbike, PubliBike, D.Schriber, S.Attia</p>

226.10	Es ist unklar, ob Nachrüstungspflicht mit Geschwindigkeitsmesser verhältnismässig, vollziehbar und kontrollierbar ist.	BE, TI, ACVS
226.11	Massnahme ist gerechtfertigt und Frist für Nachrüstung angemessen.	OW, Fussverkehr-Schweiz, BFU
226.12	Frist für Nachrüstung mit Geschwindigkeitsmesser soll reduziert werden (Vorschläge: 1 Jahr, 3 Jahre).	SO, SVI
226.13	Nachrüstungspflicht mit Geschwindigkeitsmesser erhöht die Verkehrssicherheit.	SVP
Ablehnung		
ZH, LU, SZ, GL, ZG, BS, BL, AR, SG, GR, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SGV, KSSD, ASA, MotoSuisse, VFAS, SVLT, 2rad, IMBA, SwissCycling, Velosuisse, SwissEMobility, ASMAS, StadtLuzern, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans, T.Dagonnier		
226.20	Es soll keine Nachrüstungspflicht mit Geschwindigkeitsmesser geben (Nachrüstung bei alten Fahrrädern nicht möglich, Abweichung vom internationalem Standard, Tachos sind nicht zuverlässig, Bestandesgarantie).	2rad, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli
226.21	Es ist unklar, ob Nachzurüsten aller Motorfahrräder mit Geschwindigkeitsanzeige technisch möglich ist (für fristgerechte Nachrüstung müssten Halter/-innen verantwortlich sein).	ZH, SZ, GR, VD, VS, NE, GE, JU, ASA, SVLT
226.22	Es ist unklar, ob Nachrüstungspflicht mit Geschwindigkeitsmesser verhältnismässig, vollziehbar und kontrollierbar ist.	ZG, BL, SG, TG
226.23	Es soll keine rückwirkende Nachrüstungspflicht mit Geschwindigkeitsmesser geben.	AR, SGV, MotoSuisse
226.24	Frist für Nachrüstung mit Geschwindigkeitsmesser soll reduziert werden (Vorschläge: 1 Jahr, 3 Jahre).	BS, StadtLuzern
226.25	Pflicht für Geschwindigkeitsmesser und Nachrüstungspflicht soll nur für "schnelle" Motorfahrräder (gem. Art. 18 Bst. a VTS) gelten.	IMBA, SwissCycling
226.26	Oldtimerfahrzeuge sollen von Nachrüstungspflicht ausgeschlossen werden.	KSSD, FutureBike

5.3 Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV)

5.3.1 Mitfahren auf einem Motorfahrrad ohne Helm

Fahren ohne Helm (Frage 27)

Sind Sie damit einverstanden, dass Mitfahrende auf einem Motorfahrrad ohne Helm künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können?

(Anhang 1 Ziff. 800.3 E-OBV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung
 ZH, BE, LU, UR, ZG, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU, CVP, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, LRS, SVLT, 2rad, FussverkehrSchweiz, IMBA, SwissCycling, BFU, RoadCross, VfV, SBV, SSR, SVV, StadtLuzern, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, Kyburz, StromveloCH, D.Schriber, S.Attia

227.10 Wenn Helmpflicht eingeführt wird, ist Busse angezeigt und vorgeschlagene Höhe angemessen. KSSD, IMBA, BFU, SSR, StadtLuzern, StromveloCH

227.11 Busse von 30 Franken ist zu gering. S.Attia

Ablehnung
 SZ, OW, NW, GL, FR, BL, AR, FDP, GLP, SPS, MotoSuisse, VFAS, SVI, Bikesharing, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velokonferenz, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SA-UR, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans, T.Dagonnier

227.20 Helmpflicht soll nicht eingeführt werden und entsprechend soll es auch keine Bussen für Fahren ohne Helm geben. OW, BL, AR, FDP, GLP, SPS, SVI, Bikesharing, NewRide, ProVelo, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, Greenpeace, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, T.Dagonnier

227.21	Busse müsste dem Fahrzeuglenkenden auferlegt werden, weil Mitfahrende auf Motorfahräder per Definition nur Kinder sein können (Kindern können diese nicht auferlegt werden), zudem sollte der Begriff "Leicht-Motorfahrrad" verwendet werden (nur diese können gem. Art. 18 Abs. 1 Bst. b VTS zweiplätzig sein).	SZ, NW, GL, FR, SA-UR
227.22	Bei Kindern von 12-15 Jahren besteht eine Regulationslücke (Ordnungsbusse gem. Ziff. 601.2. E-OBV und Busse an Kinder unter 15 Jahren gem. Art. 24 JStG sind nicht möglich).	NW, GL, SA-UR
227.23	Langsame E-Velos sollen ausgenommen sein.	AefU

5.3.2 Mitführen eines Kindes unter 12 Jahren ohne Helm

Fahren ohne Helm bei Kindern (Frage 28)

Sind Sie damit einverstanden, dass Personen, die Kinder unter 12 Jahren ohne Helm auf Motorfahrrädern mitführen, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können?

(Anhang 1 Ziff. 601.2 E-OBV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
ZH, BE, LU, UR, NW, ZG, FR, SO, BS, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU, CVP, GLP, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, LRS, SVLT, 2rad, FussverkehrSchweiz, IMBA, BFU, RoadCross, VFV, SBV, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, Kyburz, D.Schriber, S.Attia		
228.10	Bei Kindern von 12-15 Jahren besteht eine Regulationslücke (Ordnungsbusse gem. Ziff. 601.2. E-OBV und Busse an Kinder unter 15 Jahren gem. Art. 24 JStG sind nicht möglich).	NW, VD, SA-UR
228.11	Busse soll höher angesetzt werden.	BE, ACVS
228.12	Busse ist angemessen.	BFU
228.13	Sicherheit von Kindern ist ein wichtiges Gut.	GLP
Ablehnung		
SZ, OW, GL, BL, AR, AI, FDP, SPS, MotoSuisse, VFAS, SVI, Bikesharing, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, SwissCycling, Velokonferenz, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, AefU, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans, T.Dagonnier		
228.20	Helmpflicht für mitgeführte Kinder auf E-Bikes soll nicht eingeführt werden und entsprechend soll es auch keine Bussen für Fahren ohne Helm geben.	OW, FDP, SPS, SVI, Bikesharing, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velosuisse, AlpenInitiative, VCS, ASMAS, Greenpeace, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord,

		BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, T.Dagonnier
228.21	Bei Kindern von 12-15 Jahren besteht eine Regulationslücke (Ordnungsbusse gem. Ziff. 601.2. E-OBV und Busse an Kinder unter 15 Jahren gem. Art. 24 JStG sind nicht möglich).	SZ, GL
228.22	Busse soll tiefer angesetzt werden.	AI, StromveloCH
228.23	Neuartige Lastenvelos mit elektrischem Hilfsmotor sollen von Helmpflicht ausgenommen sein (besserer Schutz als auf herkömmlichen Velositzen).	FutureBike
228.24	Langsame E-Velos sollen ausgenommen sein.	AefU

5.3.3 Fahren ohne Licht

Fahren ohne Licht (Frage 29)

Sind Sie damit einverstanden, dass Personen auf Motorfahrrädern, die tagsüber ohne Licht fahren, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können?
(Anhang 1 Ziff. 604.4 E-OBV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung
 ZH, BE, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SSV, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, ASTAG, LRS, SVLT, FussverkehrSchweiz, SwissCycling, AlpenInitiative, VCS, BFU, RoadCross, VfV, CargoForum, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SVV, StadtLuzern, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, CDS, Kyburz, swisscombi, Post, PostAuto, PubliBike, D.Schriber, T.Dagonnier

229.11	Busse ist angemessen und fördert regelkonformes Verhalten.	SPS, BFU, StadtLuzern
229.12	Bei geländegängigen E-Mountainbikes (Sportgeräte) ohne fix installiertes Licht soll keine Ordnungsbusse möglich sein.	GLP, SwissCycling

Ablehnung
 LU, SZ, GL, ZG, MotoSuisse, VFAS, 2rad, Bikesharing, IMBA, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velokonferenz, Velosuisse, ASMAS, AefU, BBGR, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans, S.Attia

229.20	Tagfahrlicht für E-Bikes soll nicht eingeführt werden (nicht sinnvoll, technisch nicht umsetzbar) und entsprechend soll es auch keine Bussen für Fahren ohne Licht am Tag geben.	2rad, Bikesharing, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velosuisse, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli
229.21	Langsame E-Velos sollen ausgenommen sein.	AefU
229.22	Tagfahrlicht soll auf langsame und schnelle E-Bikes ausgedehnt werden, für geländegängige E-Mountainbikes jedoch nicht umgesetzt werden.	IMBA

Anmerkungen und Anträge

229.30	Leuchtwesten würden eine bessere Wirkung erzielen als eine Lichtpflicht.	UR, VD, VS, JU, ASA
--------	--	---------------------

**5.3.4 Überschreiten der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit
Überhöhte Geschwindigkeit (Frage 30)**

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Überschreitung der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern künftig eine Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt werden kann?

(Anhang 1 Ziff. 625 E-OBV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung
 ZH, BE, UR, OW, ZG, FR, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE, JU, CVP, GLP, SPS, SAB, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, VFAS, LRS, SVLT, FussverkehrSchweiz, IMBA, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, SwissCycling, Velokonferenz, AlpenInitiative, VCS, BFU, RoadCross, VfV, ASMAS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SVV, FREC, KBAV, FER, FZL, Kyburz, Post, BBGR, PostAuto, 47GradNord, AirBie, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, FutureBike, Herzroute, m-way, Nextbike, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, PubliBike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, D.Schriber, S.Attia, T.Dagonnier

230.10	Busse ist angemessen und fördert regelkonformes Verhalten.	SPS, ProVelo, BFU, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnis-
--------	--	---

		macher, Fahrradies, Fafteba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli
230.11	Strafmass soll nach Übertretungshöhe abgestuft sein (pauschale Ordnungsbusse entspricht nicht Sanktionssystem für Geschwindigkeitsüberschreitungen im SVG).	UR, ACVS, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, FussverkehrSchweiz, FREC, FZL
230.12	Bussen für Geschwindigkeitsüberschreitungen soll es nur für "schnelle" E-Bikes (bis 45 km/h) und Motorfahrzeuge mit Tachopflicht geben.	ZH, IMBA, SwissCycling
230.13	Busse soll mindestens 40 Franken betragen (gem. Ziffer 303.1.a OBV).	BE
Ablehnung		
LU, SZ, NW, GL, SO, BS, AR, TI, FDP, SVP, SSV, MotoSuisse, SVI, 2rad, Velosuisse, AefU, StadtLuzern, SA-UR, CentrePatronal, P.Peterhans		
230.20	Strafmass soll nach Übertretungshöhe abgestuft sein (pauschale Ordnungsbusse entspricht nicht Sanktionssystem für Geschwindigkeitsüberschreitungen im SVG).	SO, BS, FDP, SSV, SVI, StadtLuzern, CentrePatronal
230.21	Bestimmung soll konkretisiert werden (keine Sanktionierung bei "langsamen" E-Bikes ohne Tacho).	NW, AefU, SA-UR
230.22	Regelung steht im Widerspruch zur Haltung des Bundesgerichtes (Motorfahrräder und schnelle E-Bikes gelten als Motorfahrzeuge, müssen sich bereits heute an signalisierte Höchstgeschwindigkeit halten und werden bei Widerhandlungen gebüsst).	AR
230.23	Bei Strafen für Fahren in angetrunkenem Zustand oder überhöhter Geschwindigkeit sollen Fahrende von E-Bikes und anderen Fahrzeugen gleich behandelt werden.	SVP
230.24	Statt auf Bussen soll auf Eigenverantwortung der Fahrradfahrenden und eine sichere Infrastruktur gesetzt werden (Bussen erzeugen hohen administrativen Aufwand).	Velosuisse
230.25	Statt der Pflicht zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit soll der Grundsatz einer "Einhaltung einer der Situation angemessenen Geschwindigkeit" weiter gefördert werden.	TI
230.26	Geschwindigkeitsmesser für E-Bikes soll nicht eingeführt werden und entsprechend soll es auch keine Bussen für Fahrgeschwindigkeit geben.	2rad

5.3.5 Fahren ohne den erforderlichen Geschwindigkeitsmesser

Fehlender Geschwindigkeitsmesser (Frage 31)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder elektrischer Tretunterstützung über 25 km/h, die ohne Geschwindigkeitsmesser unterwegs sind, künftig mit einer Busse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können?

(Anhang 1 Ziff. 703.4 E-OBV)

Beurteilung, Bemerkungen und Anträge

Zustimmung		
ZH, BE, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU, CVP, FDP, GLP, SPS, SVP, SAB, SGV, ACVS, KSSD, VK-KKPKS/SVSP, AutoSchweiz, FMS, IG-WAB, SFV, TCS, LRS, SVLT, FussverkehrSchweiz, NewRide, ProVelo, SchweizMobil, Velokonferenz, AlpenInitiative, VCS, BFU, RoadCross, VfV, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, SBV, SSR, SVV, SA-UR, FREC, KBAV, CentrePatronal, FER, FZL, Kyburz, Post, PostAuto, AirBie, Nextbike, PubliBike, D.Schriber, S.Attia, T.Dagonnier		
231.10	Ordnungsbusse für das Fahren ohne Geschwindigkeitsmesser ist angemessen (nur für Motorfahrräder mit Tachopflicht).	ZH, BS, SPS, ProVelo, BFU
231.11	Wenn Geschwindigkeitsüberschreitung nur geahndet wird, wenn ein Geschwindigkeitsmesser vorhanden ist, entstehen Ungleichheiten (Busse mit Geschwindigkeitsmesser 30 Franken, Busse ohne Geschwindigkeitsmesser 20 Franken).	BE, ACVS
231.12	Busse soll höher angesetzt werden.	SA-UR
231.13	Falls Höchstgeschwindigkeit für "langsame" E-Bikes auf 30 km/h erhöht wird, soll auch entsprechend gebüsst werden (Geschwindigkeitsüberschreitung, fehlender Geschwindigkeitsmesser).	NewRide
Ablehnung		
LU, SZ, GL, ZG, SG, GR, SSV, MotoSuisse, VFAS, 2rad, IMBA, SwissCycling, Velosuisse, ASMAS, StadtLuzern, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, P.Peterhans		
231.20	Für fehlenden Geschwindigkeitsmesser soll es keine Busse geben (Geschwindigkeitsmesser gem. EU-Verordnung erfüllt Voraussetzung nicht, Regelung kaum umsetzbar).	2rad, ASMAS, BBGR, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba, Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, Reuteler, RieseMüller, Specialized, Sputnik, StromveloCH, StromveloRP, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli
231.21	Busse soll höher angesetzt werden.	SSV, StadtLuzern

231.22	Es ist unklar, ob Regelung verhältnismässig, vollziehbar und kontrollierbar ist.	SG, GR
231.23	Geschwindigkeitsmesser für E-Bikes soll nicht eingeführt werden und entsprechend soll es auch keine Bussen für fehlenden Geschwindigkeitsmesser geben.	ZG

6 Zusätzliche Bemerkungen und Anträge

Zusätzlich zu den Anmerkungen zu den Fragen zu den «Verordnungen» wurden 361 Anmerkungen und Anregungen eingebracht, die zwar eine thematische Ähnlichkeit zur vorliegenden Vernehmlassung aufweisen, im Fragebogen zur Vernehmlassung jedoch nicht explizit thematisiert werden. Diese zusätzlichen Anmerkungen wurden zu 32 «zentralen Aussagen zusammengefasst.

Weitere zusätzliche und teilweise themenverwandte Bemerkungen und Anträge sind im Ergebnisbericht zu SVG und OBG⁴ erfasst (u.a. zu Aufhebung/Erhalt des Nachschulungspflichtigen, Einführung von Tempo 30 Generell innerorts, Lärmbekämpfung und -messung, Leistungsbegrenzungen für Lernfahrten, Technologieneutralität, Ausnahmetransportbegleiter, Berufs- und nichtberufsmässiger Personentransport, Alkoholausschank in Raststätten, Warnwesten, EU-Konformität und Datenschutz).

Teil A: Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Strassenfahrzeugen (vgl. Kap. 4)

Leichte Fahrzeuge der Einsatzorganisationen

- 400.10 Leichte Fahrzeuge (Lieferwagen bis 3.5 t) der Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Sanität, Zivilschutz, Militär) sollen im Binnenverkehr weiterhin mit 9 Plätzen ausgerüstet werden können. ZH, LU, OW, GL, SO, BL, SH, SG, VD, FKS, FW-UR, GV-AG, GV-SO, GVTG, KP-OW, ECAP

Verweisfehler bei Typenzeichen des Motors

- 400.15 Bei der letzten Teilrevision des Strassenverkehrsrechts wurde Art. 51 VTS geändert; Art. 176 VTS, der auf Art. 51 VTS verweist, ist jedoch (versehentlich) nicht angepasst worden. BS
 Antrag Art. 176 VTS (anpassen): Bst. c ist zu streichen und mit Bst. b zu ersetzen.
 Antrag Art. 176 Abs. 2 E-VTS (anpassen): "Bei Verbrennungsmotoren muss ein nicht leicht auswechselbarer Teil des Motors ein Typenzeichen des Motors, die Angabe des Hubraumes und den Namen des Herstellers oder der Herstellerin oder die Fabrikmarke aufweisen. Für die Kennzeichnung von Elektromotoren gilt Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben a und e b."

Teil B: Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes (vgl. Kap. 5)

Allgemeine Kritik zu Anpassungen Via Sicura

- 400.20 Allgemeine Kritik an Anpassungen zur Verkehrssicherheit: Wirksame Massnahmen zur Vermeidung einer Fremdgefährdung (Regelungen und Strafen zum Schutz vor Rasern und zum Schutz vor Autofahrenden unter Alkoholeinfluss) werden gelockert, während gleichzeitig neue Vorschriften für das Verkehrsverhalten ergriffen werden, von dem keine Fremdgefährdung ausgeht (Velohelmpflicht). Die Verantwortung für die Sicherheit wird zunehmend zu den Opfern verschoben, was als sehr problematisch angesehen wird. Die Aufgabe des Staates soll darin bestehen, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich alle Verkehrsteilnehmenden sicher fortbewegen können, ohne Dritte zu gefährden. Dabei soll Eigenverantwortung und private Freiheit so weit wie möglich gewahrt werden. VCS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, WWF

⁴ ASTRA, Teilrevision Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens von August - Dezember 2020, 25. März 2021.

Cargobikes werden beeinträchtigt	
<p>400.22 Potenzial von Cargobikes wird durch Schweizer Regelungen verringert. Um Cargobikes nicht zu benachteiligen sollen folgende Anpassungen umgesetzt werden:</p> <p>a) Gewichtslimite soll wie in der EU auf 250 kg erhöht werden;</p> <p>b) Elektrisch unterstützte Veloanhänger sollen erlaubt werden;</p> <p>c) In Cargobikes sollen mehr als 2 Kinder transportiert werden dürfen.</p>	<p>ZH, BS, GPS, SPS, GLP, SSV, KSSD, ProVelo, FutureBike, 2rad, SwissCycling, AlpenInitiative, SwissEMobility, VCS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, StadtBern</p>
<p>400.26 Schweizer Vorschriften zu Cargobikes sind verglichen mit der EU zu streng. Zudem trägt aktuelle Gesetzgebung einigen neu entstandenen Fahrzeugkategorien bei Leicht-Motorfahrrädern nicht Rechnung (strikte gesetzliche Limitierung von Elektro-Tandems, Elektro-Jugendfahrrädern und Velomobilen schränkt stark ein). Eine Angleichung der Gesetze wäre im Sinne einer Umlagerung des Verkehrs aus raumplanerischen, ökologischen und gesellschaftlichen Gründen begrüssenswert.</p>	<p>ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk</p>
Altersbeschränkungen für E-Bikes	
<p>400.30 Mindestalter für Benutzung von Leichtmotorfahrrädern soll gesenkt werden.</p> <p>Antrag Art. 5 Abs. 2 Bst. d VZV (anpassen): "Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren ist ein Ausweis der Kat M erforderlich".</p>	<p>2rad, ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk</p>
<p>400.35 Kinder sollten in einem S-Pedelec transportieren werden dürfen.</p> <p>Antrag Art. 215 VTS (anpassen): "2 Auf Fahrrädern sind nur so viele Plätze erlaubt, wie Pedalpaare oder gleichwertige mechanische Antriebseinheiten vorhanden sind. Davon ausgenommen sind speziell eingerichtete Fahrräder mit maximal vier geschützten Sitzplätzen für Kinder oder mit einem Platz für eine behinderte Person. Sobald eine zweite erwachsene Person mitfährt, reduziert sich die max. Kinderzahl auf 2."</p> <p>Antrag Art. 18 b. VTS (anpassen): "Leichtmotorfahrräder, sind Fahrzeuge die: 4 speziell für das Mitführen von höchstens vier Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind; Wird das Leichtmotorfahrrad mit einem Kinderanhänger oder einem Nachlaufrad kombiniert, so reduziert sich die Anzahl der erlaubten Kinder um die Anzahl Kinder, welche im Anhänger oder auf dem nach Laufrad transportiert werden. Insgesamt könne also auch so nicht mehr als 4 Kinder durch eine erwachsene Person befördert</p>	<p>ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk</p>

	werden." Antrag Art. 63 VRV (anpassen): "1 speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind."	
400.36	Antrag Art. 63 Abs. 3 VRV (anpassen): "Fahrradfahrer über 16 Jahre dürfen mitführen: d. In einem Fahrradanhänger an ein- und zweiplätzigem Fahrradern oder auf einem speziell eingerichteten Fahrrad: höchstens zwei Kinder auf geschützten Sitzplätzen. e. (neu) auf einem speziell eingerichteten Fahrrad können so viele Kinder mitgeführt werden, wie geschützte Sitzplätze vorhanden sind."	ZH, BS, GLP, SPS, SwissCycling, AlpenInitiative, SES
Zusatzantriebe und Geschwindigkeitsdrosselungen		
400.40	Velomobile und Kabinenräder sollen mit Zusatzantrieb ausgerüstet werden dürfen. Antrag Art. 18 VTS (anpassen): "Art. 18 Motorfahräder a. geschlossene Aufbauten sind erlaubt, sofern sie so ausgestaltet sind, dass die Sicht für sicheres Fahren nicht eingeschränkt wird."	ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fatoba, Flyer, Herzroute, mway, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk
400.41	Dreiräder und Mehrspurige Fahrzeuge sollen auch als Motorfahräder zugelassen werden. Antrag Art. 18 VTS (anpassen): "«Motorfahräder» sind: a. einplätzig Fahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1.00 kW und «Leicht-Motorfahräder», das heisst Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0.50 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die: 1. einplätzig sind, oder Mehrplätzig, sofern gleich viele Pedalpaar wie Sättel vorhanden sind."	ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fatoba, Flyer, Herzroute, mway, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk
400.42	Veloanhänger mit Zusatzantrieb sollen erlaubt werden.	GLP, SPS, SwissCycling, AlpenInitiative, ObstGemüse
400.45	Bei Fahrzeugen, die einer von der Typengenehmigung befreiten Fahrzeugkategorie zugeordnet sind, soll es auch eine Pflicht geben die Leistungsdrosselung zu belegen. Antrag Art. 46 E-VTS (anpassen): Abs. 5 (neu) "Führt die Begrenzung der kategorienrelevanten Leistung dazu, dass das Fahrzeug einer Kategorie angehört, welche von der Typengenehmigung befreit ist, so ist das Protokoll der Leistungsmessung stets mitzuführen. Wird das Protokoll der Kontrollbehörde trotz Aufforderung nicht vorgelegt, so wird die Drosselung nicht anerkannt."	BS
400.46	Fehlen einer Leistungskennzeichnung des Elektromotors soll geahndet werden können.	BS

Antrag Ziffer 705, Anhang 1 E-OBV: "705. Fehlende Leistungskennzeichnung auf dem Motor (Art. 51 Abs. 1, Art. 176 Abs. 2 VTS) Betrag CHF 50.-"

400.47 Bei Verkehrskontrollen von Leicht-Motorfahrräder bestehen diverse BS

Schwierigkeiten: Bei einer Verkehrskontrolle kann nicht erkannt werden, ob ein Fahrzeug tatsächlich nur einen 0.5 kW-Antrieb hat und ob die Geschwindigkeitsdrosselung korrekt funktioniert. Eine effektive Kontrolle dieser Fahrzeuge wird dadurch verunmöglicht. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen braucht es drei Anpassungen: a. Typengenehmigung; b. Kontrollschildpflicht; c. Mindestalter zum Führen solcher Fahrzeuge.

Antrag Anhang 1 Ziff. 1.2 E-TGV (anpassen): Wir beantragen die Streichung der Leicht-Motorfahrräder aus Ziffer 1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen: «Ausgenommen sind:

- Trolleybusse;
- Militärfahrzeuge nach der Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr (VMSV), sofern Ausnahmen zur VTS vorgesehen sind;
- Fahrzeuge von Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen;
- land- und forstwirtschaftliche Anhänger;
- Schlittenanhänger;
- Motoreinachser und ihre Anhänger;
- Motorhandwagen;
- ~~Leicht-Motorfahrräder~~;
- Rollstühle mit elektrischem Antrieb und einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.»

Streichung der Leicht-Motorfahrräder, um diese Fahrzeuge der Kontrollschildpflicht zu unterstellen. Antrag Art. 72 VZV (anpassen): "Art. 72 Abs. 1 Bst. k E-VZV ~~Leicht-Motorfahrräder~~".

Zudem sollen heutige Alterslimiten für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern beibehalten werden (16 Jahre ohne Führerausweis, 14 Jahre mit Führerausweis).

400.48 Regelungen zur Geschwindigkeitsdrosselung bei Motorfahrrädern sollen BS

mit Regelungen für Geschwindigkeitsdrosselung anderer Motorfahrzeuge harmonisiert werden.

Antrag Art. 48 Abs. 2 VTS (anpassen): "Wird bei einem Fahrzeug die für die Kategorieneinteilung oder die Führerausweiskategorie massgebende Höchstgeschwindigkeit durch einen Geschwindigkeits- beziehungsweise Drehzahlregler begrenzt oder ist eine Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung nach Artikel 99 vorgeschrieben, so muss dieser so beschaffen sein, dass er nicht ausser Betrieb gesetzt werden kann. Die für die Geschwindigkeit- beziehungsweise Drehzahlbegrenzung notwendigen Vorrichtungen müssen zweckmässig gegen unbefugtes Verstellen gesichert oder mit amtlich anerkannten Plomben versehen sein. Werden Änderungen am Getriebe oder Sperrungen von Gängen oder Schaltstufen vorgenommen, so müssen diese gleich wirksam gesichert sein. Namentlich sind Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht zweckmässig, die durch das Lösen einer Steckverbindung oder durch die Eingabe einer Tastenkombination an den Armaturen oder einer Fernbedienung aufgehoben werden können."

Antrag Art. 177 Abs. 2 VTS (anpassen): "Das Fahrzeug, insbesondere Motor, Getriebe und Kraftübertragung, muss so beschaffen sein, dass eine

Erhöhung der Motorleistung und der Höchstgeschwindigkeit durch nachträgliche Eingriffe oder Auswechslung von Teilen möglichst ausgeschlossen ist. Namentlich sind Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht zweckmässig, die durch das Lösen einer Steckverbindung oder durch die Eingabe einer Tastenkombination an den Armaturen oder einer Fernbedienung aufgehoben werden können."

Gewichtsbeschränkungen E-Bikes und Veloanhänger

400.50 Betriebsgewicht von Veloanhängern soll erhöht werden.
 Antrag Art. 65 VRV (anpassen): Das Betriebsgewicht (Anhänger und Zuladung) ist bei ungebremsten Anhängern auf 80 Kilo beschränkt. Verfügt der Anhänger über ein Bremssystem (Auflaufbremse, vom Zugfahrzeug aus bedienbare Bremse) liegt das maximale Betriebsgewicht für das ganze System (Zugfahrzeug, Fahrer, Anhänger und Zuladung) bei 300 Kilo. Die für die jeweilige Fahrzeugkategorie erforderlichen Bremsverzögerungswerte sind mit dem Maximalgewicht als Gespann (Bremsen Zugfahrzeug und Bremsen Anhänger) zu erreichen.

ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk

400.55 Gesamtgewicht von Motorfahrrädern und Leichtmotorfahrrädern soll erhöht werden.
 Antrag Art. 175 VTS, Abs. 4 (anpassen): Gesamtgewicht von Fahrzeug, Fahrer und Transportgut ist auf 300 Kilo beschränkt.

ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk

400.56 Antrag Art. 175 Abs. 4 VTS: "Das Gesamtgewicht darf 250 kg nicht übersteigen, ausgenommen bei Rollstühlen. Der Bundesrat soll Veloanhänger mit elektrischer Unterstützung zulassen und dazu die Einzelheiten in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge schaffen."

ZH, GLP, SPS, SwissCycling, AlpenInitiative, SES

Mehrplätzig (Leicht)Motorfahrräder

400.60 Auf Leichtmotorfahrrädern soll Transport von zwei Personen statt einer Person mit Behinderungen soll erlaubt werden.
 Antrag Art. 215 VTS (anpassen): "2 Auf Fahrrädern sind nur so viele Plätze erlaubt, wie Pedalpaare oder gleichwertige mechanische Antriebseinheiten vorhanden sind. Davon ausgenommen sind speziell eingerichtete Fahrräder mit maximal zwei geschützten Sitzplätzen für Kinder oder mit zwei behinderten Personen."

ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fateba , Flyer, Herzroute, m-way, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs,

		Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk
400.61	E-Tandems sollen auch für Personen ohne Behinderung zugelassen sein. Antrag Art. 18 VTS (anpassen): "«Motorfahrräder» sind: a. einspurige oder mehrspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW und: b. «Leicht-Motorfahrräder», das heisst Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0,50 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt, und die: 1. einplätzig sind, oder mehrplätzig, sofern gleich viele Pedalpaar wie Sättel vorhanden sind 2. speziell für das Mitführen von bis zu zwei Personen eingerichtet sind, 4. speziell für das Mitführen von höchstens vier Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind;"	ASMAS, 47GradNord, BikeFactory, Dynamot, Erlebnismacher, Fahrradies, Fataba, Flyer, Herzroute, mway, OutdoorPublishing, Pedale, Pedalerie, Primebike, RandenBike, RieseMüller, Specialized, Sputnik, TDS, Topaz, TropicalBike, Unterwegs, Velociped, VeloLukas, Veloteria, VeloUeli, Velove, Vitelli, Welowerk

Mindestüberholabstand von Fahrrädern

400.65	Beim Überholen von Fahrrädern soll ein Mindestabstand von 1.5 m gelten. Antrag Art. 11 Abs. 5 VRV (anpassen): "5 Einspurige motorlose Fahrzeuge* dürfen in der Ebene und in Steigungen überholt werden, auch wenn dabei eine Sicherheitslinie gem. Art. 73 Abs. 1 SSV überfahren werden muss. Bei diesem Überholmanöver ist die Einhaltung von Art. 35 Abs. 2 SVG zwingend, namentlich der seitliche Abstand und das Nichtbehindern des Gegenverkehrs." * Die Fahrzeugkategorie ist allenfalls noch genauer zu definieren (gem. Art. 3 Abs. 1 VZV).	GLP, SPS, SFV, SwissCycling, AlpenInitiative, VCS, Greenpeace, Klima-Allianz, Klimaschutz, Klimastreik, PUSCH, SES, WWF, KBAV, T.Dagonnier
--------	--	--

Geschwindigkeiten von E-Bikes

400.70	Geschwindigkeiten von Fahrrädern mit Tretunterstützung soll reduziert werden. Antrag Art. 18 Bst. a und b VTS (anpassen): "Bst. a «[Motorfahrräder sind] einplätzig, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW und: 1. einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50 cm ³ , oder 2. elektrischem Antrieb sowie einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 45 30 km/h wirkt; [...]» Bst. b «[„Motorfahrzeuge“ sind] «Leicht-Motorfahrräder», das heisst Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0,50 kW, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 20 km/h wirkt, und die: 1. höchstens zweiplätzig sind, 2. speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sind, 3. aus einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination ⁸ bestehen, oder 4. speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind; [...]»"	BS
--------	---	----

400.71	<p>Geschwindigkeit von E-Bikes soll innerorts auf 30 km/h beschränkt werden.</p> <p>Antrag Art. 5 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 VRV (neu): "Innerorts für Motorfahräder mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h oder mit Tretunterstützung, die auch über 25 km/h wirkt"</p>	U.Arbenz
--------	---	----------

Signalisation und Markierung

400.75	<p>Bei Markierungen soll mehr Klarheit geschaffen werden (insb. FGSO innerorts in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen).</p> <p>Antrag Art. 72 Abs. 1bis SSV (anpassen): "1bis Bauliche und farbliche gestalterische Elemente, die Markierungen ähnlich sind, mit ihnen verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken können, sind unzulässig."</p>	SFV, KBAV, CentrePatronal
--------	---	---------------------------

400.76	<p>Bei Bahnübergängen soll mehr Klarheit geschaffen werden, indem neu das Strassenverkehrsrecht statt das Eisenbahnrecht angewandt wird.</p> <p>Antrag Art. 93 Abs. 1 SSV (anpassen): "1 Zur Kennzeichnung von Bahnübergängen dienen Schranken, Halbschranken, Bedarfsschranken, Andreaskreuze (3.22; 3.24), akustische Signale, Signale «Strassenbahn» (1.18) und Lichtsignale (Art. 68–71). Für die Ausgestaltung und Aufstellung der Signale an Bahnübergängen, welche die Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer betreffen, gilt das Strassenverkehrsrecht."</p>	SFV, KBAV
--------	--	-----------

400.77	<p>Geltende Regelungen, wonach Durchfahrt bei den die beiden Signalisationen Motorfahrradfahrverbot sowie Fahrrad gestattet zwar für Motorfahräder bis 20 km/h gestattet ist, schnellere Motorfahräder jedoch nur mit abgeschaltetem Motor verkehren dürfen, ist nicht praktikabel.</p> <p>Antrag Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV (anpassen): "Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrädern; das «Verbot für Motorfahräder» (2.06) untersagt das Fahren mit Motorfahrädern bei laufendem Motor, ausgenommen Motorfahräder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt; [...]"</p> <p>Antrag Art. 64 Abs. 6 SSV (anpassen): "Die Angabe «Radfahrer» auf einer Zusatztafel umfasst Führer von Fahrrädern und Motorfahrädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt, sowie die Führer der übrigen Motorfahräder, sofern deren Motor abgestellt ist."</p>	BS
--------	--	----

400.78	<p>Es soll eine gesetzliche Bestimmung eingeführt werden für Fahrverbote gegenüber Führern von Fahrrädern und Motorfahrzeugen, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, die eine Ausdehnung auf die jeweils andere Fahrzeugart explizit vorsieht.</p>	BS
--------	--	----

Weitere Inputs und Anträge

400.80	<p>Begriff "prüfungsreif" führt zu Verwirrung.</p> <p>Antrag Art. 27 Abs. 4 VRV (anpassen): "4 Fahrschülerinnen und Fahrschüler dürfen verkehrsreiche Strassen, insbesondere Autobahnen und Autostrassen, erst befahren, wenn sie die dafür notwendige Kompetenz und Voraussetzungen ausreichend erreicht haben."</p>	SFV, KBAV
--------	---	-----------

400.81	<p>Neulenkende sollen keine stark motorisierten Fahrzeuge mehr bedienen dürfen.</p> <p>Antrag Art. 15 Abs. 1^{bis} und 2^{bis} VZV (anpassen): "1 bis "Der Lernfahrausweis der Kategorie B wird für Personenwagen* mit einer Motorleistung von nicht mehr als 150 kW** erteilt. Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht bei: a. Lernenden der beruflichen Grundbildung «Automechanikerin/Automechaniker EFZ», «Weitere***» die von einem Fahrlehrer der Kategorie B ausgebildet werden; b. Personen, die in Kursen der Polizei auf Personenwagen ausgebildet werden; c. Verkehrsexperten im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung. 2^{bis} Der Lernfahrausweis der Kategorien B und A ohne Leistungsbeschränkung wird Personen erteilt, die den Führerausweis der gleichlautenden Kategorie mit Leistungsbeschränkung seit mindestens zwei Jahren besitzen, sich nicht mehr in der Probezeit befinden und die klaglose Fahrpraxis nach Artikel 8 Absatz 6 nachweisen können." * Die Fahrzeugkategorie ist allenfalls noch genauer zu definieren (gem. Art. 3 Abs. 1 VZV). ** Dieser Wert ist noch genau zu definieren, wie allenfalls auch das max. Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht (kW/kg). *** Falls noch weitere Berufsausbildungen davon betroffen sind, dann sind diese zu ergänzen.</p>	SFV, KBAV
400.90	<p>Vortrittsverhältnisse zwischen Linienbussen und Velofahrenden soll geregelt werden.</p> <p>Antrag Art. 17 Abs. 5 VRV (anpassen): "Radfahrer dürfen Busse im Linienverkehr an den gekennzeichneten Haltestellen nicht überholen. Sie haben hinter dem Linienbus anzuhalten, bis dieser die Haltestelle verlässt. Dies gilt auch auf gekennzeichneten Radstreifen und auf Radwegen. Der Anhalteort für die Radfahrer kann durch einen gelben Haltebalken markiert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Halte der Busse im Linienverkehr auf Endhaltestellen sowie Halte, bei denen der Führer des Busses den rechten Richtungsanzeiger an der Haltestelle eingeschaltet lässt."</p>	U.Arbenz
400.91	<p>Fahrzeuge des Langsamverkehrs, die grösser als herkömmliche Fahrräder sind, sollen nur noch auf für sie vorgesehenen Parkfeldern parkieren dürfen.</p> <p>Antrag Art. 48 Abs. 11 SSV; Art. 79 Abs. 1bis SSV; Art. 79 Abs. 1^{ter} SSV und neuer Art. 64 Abs. 6^{bis} SSV (anpassen): "Die Angabe «Spezialfahrzeuge des Langsamverkehrs» auf einer Zusatztafel umfasst Führer von fahrradähnlichen Geräten, Fahrrädern, Spezialfahrrädern, Fahrradanhängern und Motorfahrrädern sowie Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m, die in markierte Abstellflächen oder Abstelleinrichtungen für Fahrräder nicht eingeordnet werden können. Die Zusatztafel wird ausschliesslich für die Kennzeichnung von Parkierungsflächen verwendet." Antrag Anhang 5 SSV Ziff. 5.33^{bis} (neu): neues Symbol «Spezialfahrzeuge des Langsamverkehrs» kreieren.</p>	U.Arbenz
400.92	<p>Es sollen Regeln erstellt werden die Hersteller und Verkäufer von E-Trottinets verpflichten ihre Kunden auf die Gefahren solcher Fahrzeuge hinzuweisen.</p>	FRC

Anhang: Teilnehmende der Vernehmlassung

Abkürzung	Bezeichnung	Thema	FB V
Kantone			
ZH	Kanton Zürich	11	x
BE	Kanton Bern	11	x
LU	Kanton Luzern	11	x
UR	Kanton Uri	11	x
SZ	Kanton Schwyz	11	x
OW	Kanton Obwalden	11	x
NW	Kanton Nidwalden	11	x
GL	Kanton Glarus	11	x
ZG	Kanton Zug	11	x
FR	Kanton Freiburg	11	x
SO	Kanton Solothurn	11	x
BS	Kanton Basel-Stadt	11	x
BL	Kanton Basel-Landschaft	11	x
SH	Kanton Schaffhausen	11	x
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden	11	x
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	11	x
SG	Kanton St. Gallen	11	x
GR	Kanton Graubünden	11	x
AG	Kanton Aargau	11	x
TG	Kanton Thurgau	11	x
TI	Kanton Tessin	11	x
VD	Kanton Waadt	11	x
VS	Kanton Wallis	11	x
NE	Kanton Neuenburg	11	x
GE	Kanton Genf	11	x
JU	Kanton Jura	11	x
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien			
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	21	
FDP	FDP. Die Liberalen	21	
GLP	Grünliberale Partei	21	x
GPS	Grüne Partei der Schweiz	21	
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	21	x
SVP	Schweizerische Volkspartei	21	
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete			
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	12	x
SSV	Schweizerischer Städteverband	12	x
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft			
Economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen	41	x
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	41	x
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	41	x
Interkantonale Organisationen			
ACVS	Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins	13	x
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz	13	
KSSD	Konferenz der städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren der Schweiz	13	x
VK-KKPKS/SVSP	Verkehrskommission der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz und der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs	13	x
ARVAG	Interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug	14	x
ASA	Vereinigung der Strassenverkehrsämter	14	x
Gesamtschweizerische Verbände Verkehr / Mobilität			
AutoSchweiz	Vereinigung Schweizer Automobilimporteure	31	x

Abkürzung	Bezeichnung	Thema	FB V
FMS	Föderation der Motorradfahrer der Schweiz	31	x
IG-WAB	Interessengemeinschaft der WAB- Anbieter Schweiz	31	x
MotoSuisse	Vereinigung der Schweizer Motorrad- und Rollerimporteure	31	x
SFV	Schweizerischer Fahrlehrerverband	31	x
TCS	Touring Club Schweiz	31	x
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz	31	x
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband	32	x
H2	Förderverein H2 Mobilität Schweiz	32	x
LRS	Les Routiers Suisses	32	x
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	32	x
SVI	Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten	41	x
LITRA	Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr	51	
VöV	Verband öffentlicher Verkehr	51	x
2rad	2rad Schweiz	52	x
Bikesharing	Forum Bikesharing Suisse	52	x
FussverkehrSchweiz	Fussverkehr Schweiz	52	x
IMBA	International Mountain Bicycling Association	52	x
NewRide	Förderung von Elektrozweirädern (EnergieSchweiz)	52	x
ProVelo	Pro Velo Schweiz	52	x
SchweizMobil	Stiftung SchweizMobil	52	x
SwissCycling	Swiss Cycling	52	x
Velokonferenz	Velokonferenz Schweiz	52	x
Velosuisse	Verband der Schweizer Fahrradlieferanten	52	x
AlpenInitiative	Alpen-Initiative	61	x
SwissEMobility	Swiss eMobility	61	x
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz	61	x
BFU	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung	71	x
RoadCross	Stiftung für Verkehrssicherheit	71	x
VfV	Schweizerische Vereinigung für Verkehrspsychologie	71	x
Übrige gesamtschweizerische Verbände			
CargoForum	Cargo Forum Schweiz	32	x
EspaceMobilité	espace.mobilité	32	x
IG-Detailhandel	IG Detailhandel	32	x
KEP+Mail	Verband der privaten Postdienstleister	32	x
Swisscofel	Verband Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandel	32	x
EcoSwiss	Schweizerische Organisation der Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	41	x
GastroSuisse	GastroSuisse	41	
ASMAS	Verband Sportfachhandel Schweiz	52	x
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	61	x
Greenpeace	Greenpeace	61	x
Klima-Allianz	Klima-Allianz Schweiz	61	x
Klimaschutz	Verein Klimaschutz Schweiz	61	x
Klimastreik	Klimastreik Schweiz	61	x
ÖkostromSchweiz	Fachverband landwirtschaftliches Biogas	61	
PUSCH	Praktischer Umweltschutz	61	x
SES	Schweizerische Energie-Stiftung	61	x
WWF	World Wide Fund for Nature Schweiz	61	x
FRC	Fédération romande des consommateurs	71	
ProSenectute	Pro Senectute Schweiz	71	
SBV	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband	71	x
SSR	Schweizerischer Seniorenrat	71	x
VASOS	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz	71	x
Versicherungswesen			
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt	41	x
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband	41	x

Abkürzung	Bezeichnung	Thema	FB V
Forschung und Lehre			
-	-	81	
Weitere Organisationen			
StadtBern	Stadt Bern	12	
StadtLuzern	Stadt Luzern	12	x
FW-UR	Feuerwehrenspektorat Kanton Uri	13	
GV-AG	Aargauische Gebäudeversicherung AGV	13	
GV-SO	Solothurner Gebäudeversicherung SGV	13	
GVTG	Gebäudeversicherung Thurgau	13	
KP-OW	Kantonspolizei Obwalden	13	
SA-UR	Staatsanwaltschaft Kanton Uri	13	x
ECAP	Établissement cantonal d'assurance et de prévention	14	
FREC	Fédération romande des écoles de conduite	31	x
KBAV	Kantonalbernischer Autofahrlehrerverband	31	x
CentrePatronal	L'entreprise au service des entreprises et de l'économie privée en Suisse Romande	41	
FER	Fédération des Entreprises Romandes	41	x
Übrige			
FZL	Fahrzentrum Lyss AG	31	x
Bushandel	bushandel.ch AG	32	
CDS	Cargo Domizil AG	32	x
Coop	Coop Genossenschaft	32	x
Futuricum	Futuricum / Designwerk Products AG	32	x
H2Energy	H2 Energy AG	32	x
Hyundai	Hyundai Hydrogen Mobility AG	32	x
Kyburz	Kyburz Switzerland AG	32	x
M	Migros-Genossenschafts-Bund	32	x
M-Basel	Genossenschaft Migros Basel	32	x
Micarna	Micarna SA	32	x
M-Luzern	Genossenschaft Migros Luzern	32	x
M-NE-FR	Société coopérative Migros Neuchâtel-Fribourg	32	x
M-Neuendorf	Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG	32	x
M-Ostschweiz	Genossenschaft Migros Ostschweiz	32	x
M-Suhr	Migros Verteilzentrum Suhr AG	32	x
M-Zürich	Genossenschaft Migros Zürich	32	x
Pfister	Möbel Pfister AG	32	x
railCare	railCare AG	32	x
SBB	SBB AG	32	x
swisscombi	Swiss Combi AG	32	x
Post	Post CH AG	41	x
BBGR	Bergbahnen Graubünden	51	x
PostAuto	PostAuto AG	51	x
TPF	Transports publics fribourgeois	51	x
47GradNord	47 Grad Nord GmbH	52	x
AirBie	AirBie AG smart bike lock	52	x
BikeFactory	Bike Factory Unterrassner GmbH	52	x
Dynamot	dynaMot Kommunikation GmbH	52	x
Erlebnismacher	Erlebnismacher AG	52	x
Fahradies	Fahradies	52	x
Fateba	Fateba AG	52	x
Flyer	Flyer AG	52	x
FutureBike	Verein Future Bike CH	52	x
Herzroute	Herzroute E-Bike Shop	52	x
Lime	Lime	52	x
m-way	m-way AG	52	x
Nextbike	Nextbike	52	x

Abkürzung	Bezeichnung	Thema	FB V
ObstGemüse	Obst & Gemüse jam GmbH	52	
OutdoorPublishing	Outdoor Publishing GmbH	52	x
Pedale	Pedale GmbH	52	x
Pedalerie	Pedalerie GmbH	52	x
Primebike	Swiss Primebike AG	52	x
PubliBike	PubliBike AG	52	x
RandenBike	Randen Bike GmbH	52	x
RdA	Rue de l'Avenir	52	
Reuteler	Bikesport Reuteler GmbH	52	x
RieseMüller	Riese & Müller GmbH	52	x
Specialized	Specialized Europe GmbH	52	x
Sputnik	Sputnik Bikeshop	52	x
StromveloCH	Stromvelo Schweiz	52	x
StromveloRP	Stromvelo Rapperswil GmbH	52	x
TDS	Tour de Suisse Rad AG	52	x
TIER	TIER Mobility GmbH	52	x
Topaz	Abenteuer-Zeitreisen TOPAZ GmbH	52	x
TropicalBike	Tropical Bike & Fun Shop AG	52	x
Unterwegs	Unterwegs gmbh	52	x
Velociped	Velociped AG	52	x
VeloLukas	Velo Lukas GmbH	52	x
Veloteria	Veloterie GmbH	52	x
VeloUeli	VeloUeli 2Rad & Sport GmbH	52	x
Velove	Velove	52	x
Vitelli	Vitelli Velobedarf AG	52	x
Voi	Voi Technology	52	x
Welowerk	Hasebikes Welowerk AG	52	x
D.Schriber	Daniel Schriber	91	x
D.Wettstein	Daniel Wettstein	91	x
P.Peterhans	Petra Peterhans	91	x
S.Attia	Sascha Attia	91	x
T.Dagonnier	Thomas Dagonnier	91	x
U.Arbenz	Ueli Arbenz	91	

Anmerkungen:

Thema = Code für thematische Gruppe der Teilnehmenden

- 11 Kantone
- 12 Städte, Gemeinden
- 13 Kantonale und interkantonale Blaulichtorganisationen
- 14 Interkantonale Organisationen zu Bildung, Gesundheit, Verkehr, Planung, Datenschutz
- 21 Politische Parteien
- 31 Auto, Motorrad, Fahrschule
- 32 Schwerverkehr, Transport, Logistik
- 41 Wirtschaft, Gewerbe, Landwirtschaft
- 51 Öffentlicher Verkehr
- 52 Velo, Langsamverkehr
- 61 Umwelt, Klima, Energie
- 71 Verkehrssicherheit, Gesundheit, Soziales
- 81 Forschung, Lehre, Testzentren
- 91 Private

FB V (Fragebogen Verordnungen); x = Fragebogen eingereicht